

Auf der Weltausstellung in Brüssel

Besuch am Stand „Gefängniswesen“*)

Der Ausstellungspalast Nr.11, dessen ausgedehnte Front sich an der Chaussee Romaine vor dem Tor des Großen Palais entlangstreckt, enthält in der Richtung auf den Hubschrauber-Flugplatz einen Flügel, der einer Ausstellung von Dokumenten über Erziehung, über Reisen, über Handel und über Sozialwirtschaft vorbehalten ist. In der letztgenannten Abteilung findet man den Beitrag des Justizministeriums, der in drei Abteilungen gegliedert Polizeiwissenschaft, Kinderschutz und Strafvollzugseinrichtungen zeigt.

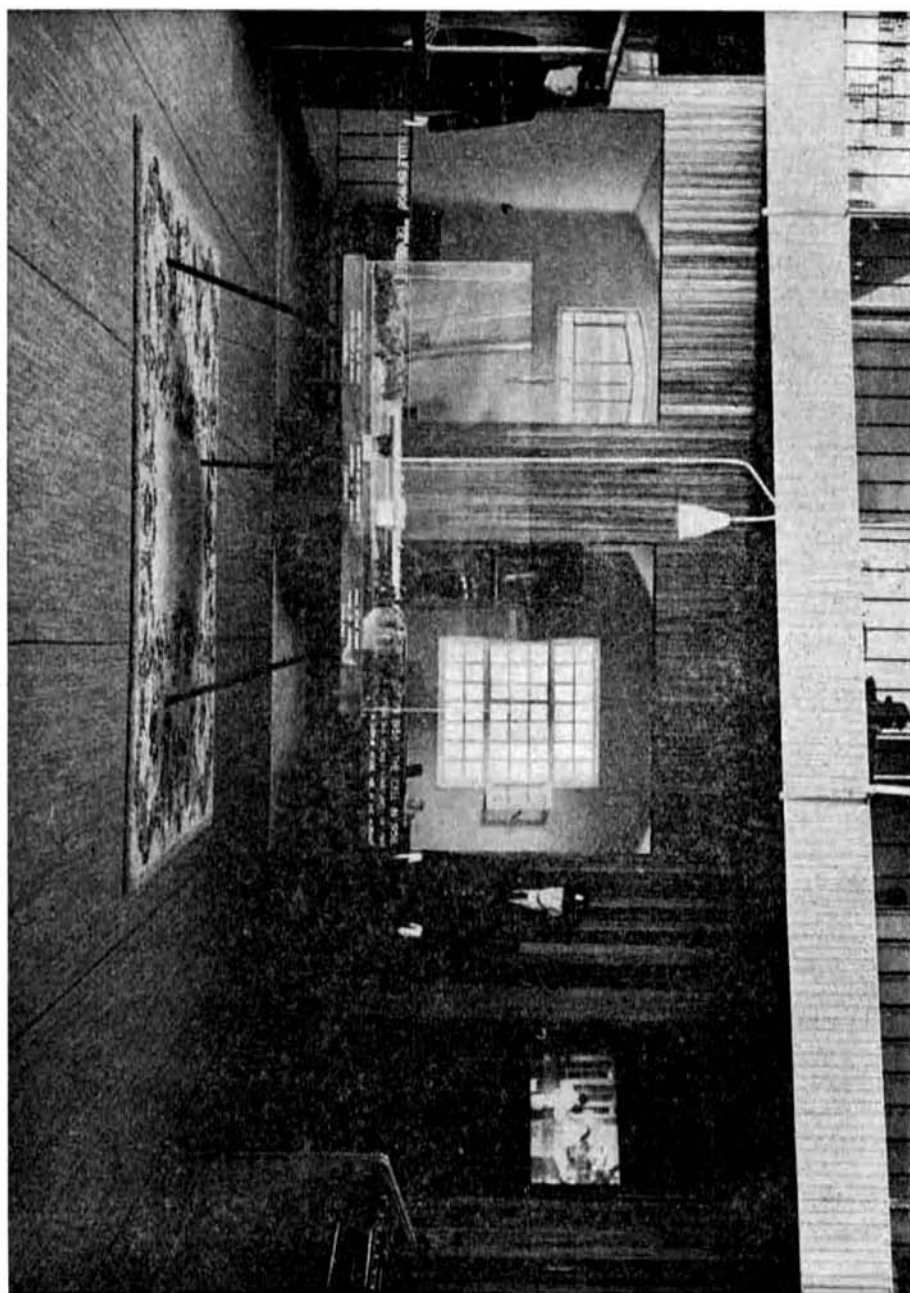
Die Abteilungen, in denen Strafvollzugseinrichtungen dargestellt sind, sollen ersichtlich werden lassen, aus welchem Geist, mit welchen Mitteln und zu welchem Ziel in Belgien der Vollzug der Freiheitsstrafe durchgeführt wird.

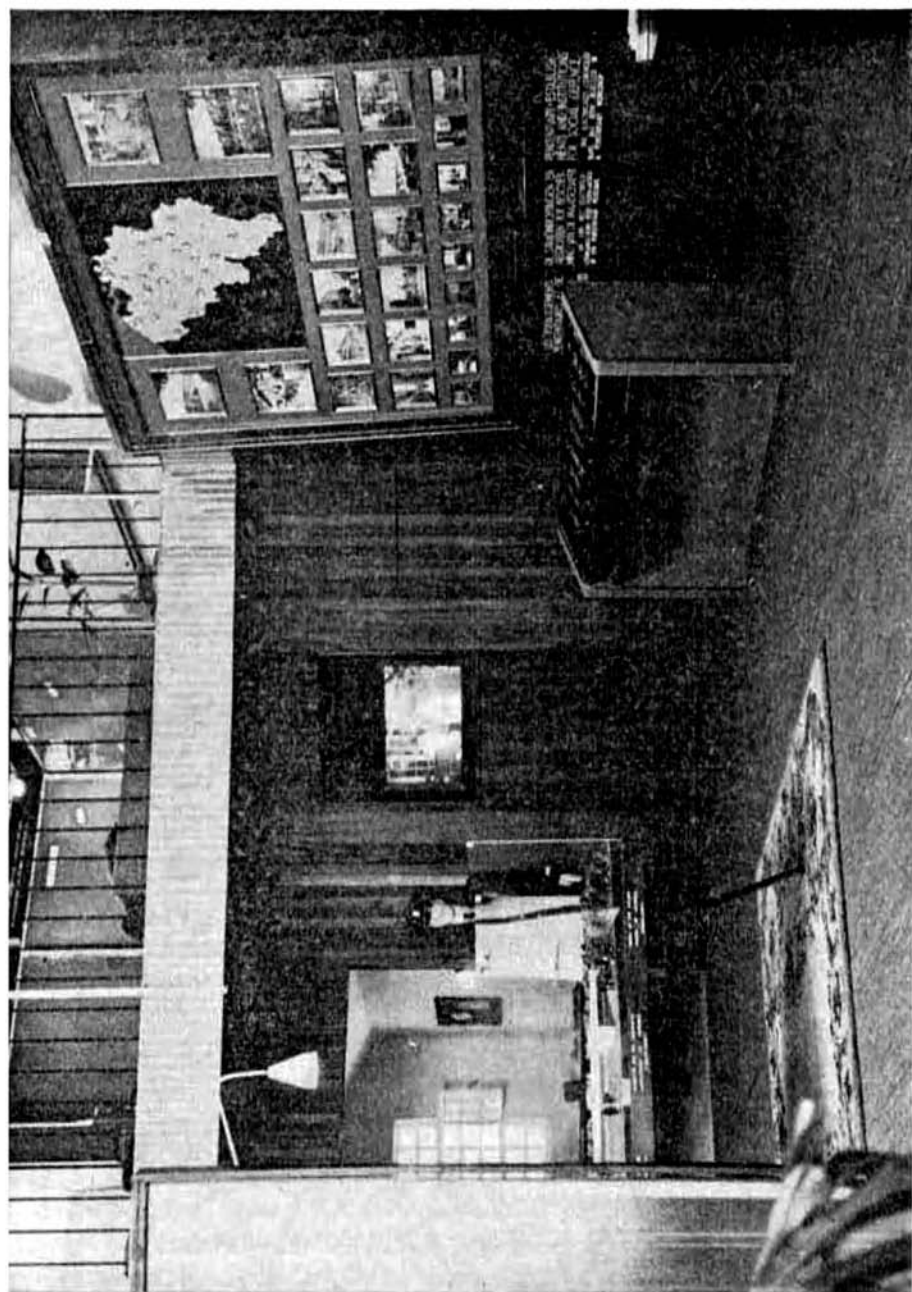
Nach Ankunft am Ausstellungsstand bemerkt der Besucher eine große Karte des Landes Belgien, umgeben von zahlreichen Photo-Negativen, die zum Aufleuchten gebracht werden können. Bei Bedienung eines elektrischen Kontaktes können auch nach Ermittlung auf der Karte die verschiedenen Arten von Vollzugsanstalten festgestellt und die dazu gehörenden Glasbilder beleuchtet werden. Die gesamte Apparatur ermöglicht einen guten Einblick in die Zusammenhänge des Strafvollzugswesens und ihre Herstellung ehrt die elektrotechnische Werkstatt des Gefängnisses St. Gilles.

Nachdem der Besucher auf diese Weise den gesamten Umfang der belgischen Vollzugseinrichtungen kennen gelernt hat, kann er zwei Zellen in natürlicher Größe genauer betrachten. Die erste stellt genau den Typ der „Zelle Ducpétiaux“ (Ducpétiaux 1804—1863 ist ein bedeutender Gefängnisreformer Belgiens. Anm. des Übersetzers) dar, wie sie noch im Jahre 1908 bestand, mit ihren kleinen Fenstern, ihren mit Kalk geweißten Mauern, ihrer Gasbeleuchtung und in ihrer sparsamen Ausstattung mit Möbeln. Die zweite zeigt einen Raum, wie er gegenwärtig, mit neuen Möbeln ausgestattet, verwendet wird. Vom zweiten Typ sind bereits 500 Räume in Gebrauch. In diesen Zellen stehen lebensgroße Nachbildungen von Aufsichtsbeamten in Dienstbekleidung. Die eine zeigt einen Aufsichtsbeamten in der Uniform, wie sie 1908 getragen wurde, und die andere dessen Kollegen aus dem Jahre 1958. Der Vergleich unterstreicht die Unterschiede, die zwischen dem Vollzug in den beiden Epochen bestehen.

Etwas weiter entfernt stellt ein Schema die Aufgaben des Centre de Documentation dar, so wie es in Nivelles eingerichtet ist. Dank

*) Wenn die Weltausstellung auch schon seit einiger Zeit ihre Pforten geschlossen hat, so bringen wir den Text des belgischen Justizministeriums doch noch, und zwar in Ergänzung des Beitrags Krebs: „Gefangen“ 3 Bilder auf der Weltausstellung, Brüssel 1958 in Heft 6/VII.





dieser Einrichtung können alle Gefangenen des Landes z.B. alle Buchpublikationen und die verschiedensten Auskünfte erhalten, insbesondere diejenigen, die eine Berufsausbildung betreffen.

Daneben werden in einem besonderen Glasschrank die Erzeugnisse der Arbeit der Gefangenen gezeigt, wie sie durch die Anwendung neuer Methoden bei gesteigerter Fachausbildung erreicht wurden.

Die Entwicklung der Strafvollzugsmethoden wird durch eindrucksvolle Anstaltsmodelle dargestellt. Das größte in der Mitte des Standes zeigt das künftige Haftgefängnis von Jamiloux. Der dort zu errichtende Neubau wird das alte Zellengefängnis von Charleroi ersetzen.

Man beachte weiter die moderne Architektur, den originellen Grundriß, der eine Umfassungsmauer entbehrlieh macht und die Sicherheit dadurch verwirklicht, daß alle Zellen um einen großen zentralen Hof gebaut werden. Die technischen Einzelheiten und insbesondere die Sicherheitsvorkehrungen werden an einem zweiten Modell gezeigt. Wenn dieser Bau einmal fertiggestellt ist, wird er das modernste Haftgefängnis Europas sein.

Ein drittes Anstaltsmodell, besonders lehrreich vom Standpunkt der Entwicklung der Strafvollzugseinrichtungen, zeigt ein allgemeines Aussehen einer künftigen Strafvollzugseinrichtung, dem geschlossenen Anstaltstyp gemäß, nämlich ein Gefangenenlager. Es ist völlig verschieden von den eng aneinandergerückten Bauteilen, wie sie im 19. Jahrhundert üblich waren, mit getrennten Baukörpern für die vier Bereiche (Verwaltung, Unterbringung bei Nacht, Werkhof, Sportplatz) und seinen Grünanlagen.

Zur Vervollständigung der Dokumentation, wie sie durch die Karte der Strafvollzugseinrichtungen gegeben ist, und um dem Besucher einen Einblick in die geschichtliche Entwicklung des belgischen Systems vom Vollzug der Freiheitsstrafe zu gewähren, wurden 36 Farbdiaspositive zusammengestellt, die nacheinander automatisch projiziert werden können und gleichzeitig nach Wahl einen Kommentar in französischer, flämischer oder englischer Sprache wiedergeben. Dadurch ist es möglich, in weniger als einer Viertelstunde die wichtigsten Entwicklungen von dem „Maison de force“ in Gent im 18. Jahrhundert bis zu den neueren Einrichtungen zu verfolgen. Dabei werden die Zellenhäuser der Epoche Dupétioux und auch die Gebäude gezeigt, welche dank der Reform, wie sie Émile Vandervelde kurz vor dem 1. Weltkrieg durchführte, errichtet wurden.

Der gesamte Stand spiegelt die Bemühungen um die Gefängnisreform in Belgien wieder. Wir glauben, daß er sowohl für die Fachwelt als auch für das große Publikum wichtig sein wird dadurch, daß er mit seinen genauen Angaben aus einem Bereich der Sozialwirtschaft, der häufig in seiner Bedeutung verkannt wird, gründlich unterrichtet.

Strafvollzug und Strafrechtsreform

Von Prof. Dr. A. Krebs, MinRat, Wiesbaden

I

Der Herr Bundesminister der Justiz übersandte der Schriftleitung der „Zeitschrift für Strafvollzug“ den Entwurf des Allgemeinen Teils eines Strafgesetzbuchs nach den Beschlüssen der Großen Strafrechtskommission in erster Lesung mit Begründung*) und schlug vor, den Entwurf in der Zeitschrift zu besprechen. Dies soll vom Standort des Strafvollzugs aus in voller Unabhängigkeit geschehen. Bevor aber eine Besprechung mit wohlbegründeter Stellungnahme und Vorschlägen erfolgt, erscheint es zweckmäßig, die Auffassung der Leser zum Entwurf kennenzulernen.

Im folgenden werden deshalb die für den Strafvollzug wichtigsten Bestimmungen des geltenden Strafgesetzbuchs und des Entwurfs eines neuen Strafgesetzbuchs angegeben und außerdem eine Reihe von Fragen aufgeworfen, die im Zusammenhang mit dem Entwurf geklärt werden sollten.

Die Antworten aus dem Leserkreis, die hiermit erbeten werden, sollen als Arbeitsunterlage für die „Besprechung“ dienen. Es ist beabsichtigt, die wichtigsten Äußerungen der Leser in der Zeitschrift zu veröffentlichen und jeder, der um eine Klärung dieser Fragen bemüht ist, die ja seinen Beruf unmittelbar angehen, wird eingeladen, in der vorgeschlagenen Weise mitzuarbeiten.

II

Das zur Zeit geltende Recht für den Freiheitsentzug (Untersuchungshaft, Strafhaft und Maßregel der Sicherung und Besserung) leitet sich aus verschiedenen Quellen ab. Das Grundgesetz, das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung und das Jugendgerichtsgesetz sowie die einzelnen Länderverfassungen enthalten eine Reihe von Bestimmungen, die den Strafvollzugspraktikern geläufig sind. Der Vollständigkeit halber werden sie hier nochmals genannt.

Zunächst ist zu beachten, daß lt. Art. 74 Abs. 1 GG die konkurrierende Gesetzgebung sich auf den Strafvollzug bezieht, d. h. auch die Bundesregierung kann den Strafvollzug durch Gesetze, z. B. ein Strafvollzugsgesetz, regeln. Diese Frage ist deshalb wichtig, weil z. Zt. in keinem deutschen Land eine gesetzliche Regelung des Strafvollzugs besteht und diese Tatsache jedem deutschen Land Spielraum gab, durch

*) Einzelstücke werden vom Deutschen Bundesverlag Bonn, Postamt 9, Postfach 137, zum Preise von DM 5,— zuzüglich DM 0,60 Versandkosten ausgeliefert.

Verwaltungsanordnungen Länderbestimmungen über die Durchführung des Strafvollzugs in Kraft zu setzen. Gegenwärtig laufen Bestrebungen, die Dienst- und Vollzugsordnungen der 10 Bundesländer einschließlich Berlins zu koordinieren und eine einheitliche Dienst- und Vollzugsordnung für die Länder der Bundesrepublik zusammenzustellen. Die bundeseinheitliche Untersuchungshaftvollzugsordnung wurde bereits im Jahre 1953 geschaffen; sie ist allen Vollzugsbeamten bekannt.

Das geltende Strafgesetzbuch enthält Bestimmungen über die Zuchthausstrafe (§ 14), Gefängnis (§ 16), Einschließung (§ 17) und Haft (§§ 18 u. 362). Die wichtigste Maßregel der Sicherung und Besserung, die Sicherungsverwahrung, wird in § 42 e geregelt.

Die Strafprozeßordnung enthält eine Reihe von Bestimmungen, die ebenfalls für den Strafvollzug von Bedeutung sind. In den §§ 449 bis 463 a sind Fragen der Strafvollstreckung geregelt, ebenso in der bundeseinheitlichen Strafvollzugsordnung vom 15. 2. 1956.

Das Jugendgerichtsgesetz enthält Einzelbestimmungen über die Durchführung des Freiheitsentzuges an Jugendlichen und Heranwachsenden: Jugendarrest (§ 90), Aufgaben des Jugendstrafvollzugs (§ 91), Jugendstrafanstalten (§ 92), Untersuchungshaft (§ 93), Vollstreckung und Vollzug (§ 110).

Der Entwurf des Allgemeinen Teils eines Strafgesetzbuches enthält in verschiedenen Paragraphen Bestimmungen über Freiheitsstrafen und Maßregeln der Sicherung und Besserung: Arten der Freiheitsstrafe (§ 43), Dauer der Zuchthausstrafe (§ 44), Wirkungen der Zuchthausstrafe (§ 45), Dauer der Gefängnisstrafe (§ 46), Nebenstrafen (§ 47), Dauer der Strafhaft (§ 51), Vollzug der Strafhaft (§ 52), Umrechnungsmaßstab (§ 55), Maßregeln der Besserung und Sicherung (§ 85), Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt (§ 86) oder in einer Bewahrungsanstalt (§ 89), Verurteilung als Hangtäter (§ 90), Sicherungsverwahrung und Sicherungsverwahrungsaufsicht gegen Hangtäter (§ 97) und vorbeugende Verwahrung (§ 98).

III

Im Zusammenhang mit der Strafrechtsreform werden eine Reihe von Fragen aufgeworfen: Es sind Fragen A allgemeiner Art, B die Bestimmungen des Entwurfs betreffend und C Vollzugsfragen aus der Praxis, die im Entwurf nicht näher geregelt wurden. Die Fragen werden der Reihe nach beziffert, und es empfiehlt sich, bei der erbetenen Stellungnahme jeweils die einzelnen Ziffern anzugeben.

1. Die gesetzlichen Grundlagen des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland sind im Grundgesetz (GG), dem Strafgesetzbuch (StGB), der Strafprozeßordnung (StrPO), dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) und den Länderverfassungen enthalten.

Sind Sie der Auffassung, daß aus der Sicht des Strafvollzugs einzelne dieser Bestimmungen

- a) ausreichend,
- b) ergänzungsbedürftig,
- c) überholt sind?

2. Sollten Sie der Auffassung sein, daß die gesetzlichen Grundlagen des Strafvollzugs im Sinne der ersten Frage erneut durchdacht werden müßten, so wird gebeten, zu prüfen, ob

- a) eine Bestimmung über die Aufgaben des Strafvollzugs (ähnlich wie § 91 JGG von 1953) als Novelle in das derzeit gültige StGB oder
- b) in das im Entwurf vorliegende StGB aufgenommen werden sollte, oder ob
- c) ein Strafvollzugsgesetz mit allgemeinen Richtlinien über den Vollzug von Freiheitsstrafen geschaffen werden sollte?

3. Wenn eine gesetzliche Regelung der Aufgaben des Strafvollzugs etwa in Form einer Novelle zum bestehenden StGB oder durch Einarbeiten dieser Bestimmungen in den Entwurf des StGB oder durch Schaffung eines Strafvollzugsgesetzes notwendig erscheint, so wäre ferner zu prüfen, welche gesetzliche Regelung vordringlicher ist:

- a) die eines Strafvollzugsgesetzes im Sinne der zweiten Frage, oder
- b) die Schaffung eines neuen Strafgesetzbuches, wie es im Entwurf vorliegt?

Weiter ist zu fragen:

- c) Sollten die gesetzlichen Bestimmungen über den Strafvollzug vor, gleichzeitig mit oder nach dem neuen StGB in Kraft treten?
4. Das geltende StGB und der Entwurf des StGB unterscheiden die beiden Strafarten Zuchthaus und Gefängnis. Im Entwurf ist als dritte Strafart die Strafhaft vorgesehen.

Halten Sie vom Standpunkt des Strafvollzugs für möglich,

- a) den Vollzug der Zuchthausstrafe von dem der Gefängnisstrafe,
- b) den Vollzug der Gefängnisstrafe von dem der Strafhaft zu unterscheiden?
- c) Sollten Sie einen Unterschied bei dem Vollzug der Freiheitsstrafe im Zuchthaus oder im Gefängnis oder in der Strafhaft für möglich halten, so wird gebeten, die Unterscheidungsmerkmale anzugeben.

5. Der Entwurf zum StGB sieht vor, daß bei einer Verurteilung zu Zuchthaus während des Vollzugs der Resozialisierungsgedanke in den Hintergrund treten soll.

Wie läßt sich das in der Praxis durchführen?

6. Gibt es, abgesehen von der Unterscheidung des Vollzugs der Freiheitsstrafe in Zuchthaus, Gefängnis und Strafhaft, noch andere Differenzierungsmöglichkeiten (außer nach Geschlecht und Lebensalter) etwa nach kriminologischen Typen?
7. Der Entwurf des StGB sieht vor: Strafhaft für die Dauer von einer Woche bis zu 6 Monaten. Deshalb ist zu fragen:
 - a) Ist die kurze Freiheitsstrafe zu empfehlen?
 - b) Ist die im Entwurf weiter vorgesehene Möglichkeit, die Strafhaft als Freizeithaft am Wochenende zu vollziehen, empfehlenswert?
8. In der Fachwelt wurden gelegentlich Erwägungen angestellt über die Mindest- und die Höchstdauer einer Freiheitsstrafe, die das Ziel der Resozialisierung anstrebt.
 - a) Welche Mindestdauer,
 - b) welche Höchstdauer halten Sie dabei für notwendig?
9. Der Entwurf sieht neben den Freiheitsstrafen, z. B. Zuchthaus und Gefängnis, Maßregeln der Sicherung und Besserung (z. B. Sicherungsverwahrung) vor.
 - a) Halten Sie eine Unterscheidung von Freiheitsstrafen und Maßregeln der Sicherung und Besserung für notwendig?
 - b) Welche Unterschiede bestehen in der Praxis zwischen dem Vollzug der Freiheitsstrafe und dem der Maßregeln?
10. Der Entwurf sieht die Einführung der vorbeugenden Verwahrung für jüngere Rechtsbrecher als neue Maßregel der Sicherung und Besserung vor.
 - a) Halten Sie diese vorbeugende Verwahrung für notwendig?
 - b) Nach welchen Grundsätzen sollten sie vollzogen werden?
11. Der Entwurf sieht die Einrichtung einer Bewahrungsanstalt für psychisch belastete Täter, die sich nach ihrem Zustand nicht für die Heil- und Pflegeanstalt, aber auch nicht für einen normalen Vollzug eignen, vor.
 - a) Halten Sie die Einrichtung einer besonderen Bewahrungsanstalt im Rahmen des Freiheitsentzugs als Aufgabe der Justiz für notwendig?
 - b) Welche Erfahrungen haben Sie mit der bereits in einzelnen Strafanstalten in verschiedenen deutschen Ländern erprobten Einrichtung von psychiatrischen Abteilungen gemacht?

12. Entspricht der Persönlichkeit der 18 — 25-jährigen Gefangenen während des Vollzugs eine Behandlung, die verschieden ist von der
 - a) der zu Jugendstrafe Verurteilten in Jugendstrafanstalten und
 - b) der in den normalen Strafanstalten für die nach dem Erwachsenenstrafrecht Verurteilten?
 - c) Ist etwa für die Gruppe der 18 — 25-jährigen die Einführung eines „Jungtäterstrafrechts“ neben dem Jugend- und Erwachsenenstrafrecht und die unterschiedliche Behandlung im Vollzug in drei verschiedenen Anstaltsformen (Jugendstrafanstalten, Jungtäterstrafanstalten, Erwachsenenstrafanstalten) zu empfehlen?
13. Halten Sie die Einführung der relativ unbestimmten Freiheitsstrafe wie im Jugendstrafrecht (mit Mindest- und Höchstgrenze) auch für die nicht nach dem Jugendstrafrecht zu Verurteilenden für wünschenswert?
14. Halten Sie die nächtliche Trennung im Freiheitsentzug grundsätzlich für alle in Vollzugsanstalten Eingewiesene für geboten, wenn auch mit der Erfüllung einer solchen Bestimmung zusätzlich finanzielle Belastungen verbunden sind?
15. Halten Sie die Aufnahme von Sonderbestimmungen für weibliche Rechtsbrecher
 - a) im Entwurf des Strafgesetzbuchs und
 - b) bei einer gesetzlichen Regelung des Strafvollzugs für notwendig? Bejahendenfalls welche?

Es wird gebeten, zu diesen 15 Fragen unter Angabe der jeweiligen Ziffer Stellung zu nehmen. Die Antworten sollen mit als Besprechungsunterlage des Entwurfs dienen.

IV

Die Aufgaben des Strafvollzugs wurden im Laufe der letzten 100 Jahre verschieden formuliert. Aus verschiedenen im Laufe dieser Zeit entstandenen Verordnungen werden (unabhängig vom Zeitpunkt des Inkrafttretens) sechs Formulierungen abgedruckt:

Aufgabe des Strafvollzuges

- (1) Durch den Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen, soweit es erforderlich ist, an Ordnung und Arbeit gewöhnt und sittlich so gefestigt werden, daß sie nicht wieder rückfällig werden. Die Gefangenen sind ernst, gerecht und menschlich zu behandeln.
- (2) Durch den Vollzug der Freiheitsstrafe soll die Gesellschaft geschützt und der Gefangene, soweit erforderlich, an Ordnung und Arbeit gewöhnt und sittlich so gefestigt werden, daß der Begehung neuer Straftaten vorgebeugt wird. Diesem Ziel dient der Strafvollzug in Gruppen.

- (3) Die Strafanstalt dient dem Vollzug der Strafe, jedoch gleichzeitig soll darauf eingewirkt werden, daß der Sinn der Sträflinge, während ihres Aufenthalts, in sittlicher, religiöser Beziehung gebessert und zugleich die geistige Bildung sowie die körperliche Geschicklichkeit so weit, als es die Individualität des Sträflings und die Verhältnisse der Anstalt gestatten, in der Art erweitert werden, daß von dem Sträfling nach seiner Entlassung die Führung eines geregelten Lebenswandels zu erwarten steht.

- (4) Der Vollzug der Freiheitsstrafe soll den Verurteilten auf ein rechtschaffenes und verantwortungsbewußtes Leben vorbereiten. Ordnung, Arbeit, Unterricht, Leibesübungen und sinnvolle Beschäftigung in der freien Zeit sind die Grundlagen. Die beruflichen Leistungen des Verurteilten sind zu fördern. Ausbildungswerkstätten sind einzurichten.

Fürsorge und Seelsorge werden gewährleistet.

Um das angestrebte Ziel zu erreichen, kann der Vollzug aufgelockert und in geeigneten Fällen in freien Formen durchgeführt werden.

Die Beamten müssen für die Erfüllung der Aufgaben des Strafvollzuges geeignet und ausgebildet sein.

- (5) Der Vollzug der Freiheitsstrafe soll dazu dienen, die Allgemeinheit zu schützen, den Gefangenen zu der Einsicht zu bringen, daß er für seine Schuld einzustehen hat und ihn wieder in die Gesellschaft einzugliedern. Der Vollzug soll den Willen und die Fähigkeit des Gefangenen wecken und stärken, künftig ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu führen. Zur Erreichung dieser Ziele soll der Vollzug auf die Persönlichkeit des Gefangenen abgestellt werden, soll dessen schädlichen Neigungen entgegenwirken und günstige Ansatzpunkte ausnützen.

- (6) Der Strafvollzug soll die sittliche Hebung des Gefangenen dadurch fördern, daß ihm Ziele gesetzt werden, die es ihm lohnend erscheinen lassen, seinen Willen anzuspannen und zu beherrschen. Er wird je nach dem Fortschreiten der inneren Wandlung des Gefangenen seiner Strenge entkleidet und durch Erleichterungen, die nach Art und Grad gesteigert werden, gemildert und schließlich so weit erleichtert, daß er den Übergang in die Freiheit vorbereitet.

Die Leser werden gebeten, anzugeben, wann die einzelnen Bestimmungen über die Aufgaben des Strafvollzugs in Kraft traten und für welche deutschen Länder sie verbindlich waren.

Alle Stellungnahmen usw. werden an die Anschrift des Schriftleiters erbeten.

Entlassungen nach Berlin

Von Fürsorger Johannes Menge, Hannover

In letzter Zeit häufen sich die Fälle, in denen Entlassene aus allen Teilen der Bundesrepublik beim hiesigen Gefangenenfürsorgeverein vorstellig werden und um Bezahlung der Flugkarte nach Berlin bitten.

Während die Gefangenen von Berlin nach Hannover grundsätzlich auf dem Luftwege befördert und dann durch die Transportbehörde an den zuständigen Ort weitergeleitet werden, wo das Ermittlungsverfahren anhängig ist, besteht diese Möglichkeit nicht für den Rückflug nach der Entlassung. Nach der Untersuchungshaft- und Strafvollzugsordnung sind im Rahmen der fürsorgerischen Betreuung unter gewissen Voraussetzungen lediglich Eisenbahnfahrkarten zum Entlassungsort vorgesehen. Über die Gewährung einer Flugkarte ist keine Aufzeichnung vorhanden.

Es ist selbstverständlich, daß von der Gefangenenfürsorge bei Entlassungen in Härtefällen die Flugkosten nach Berlin (z. Zt. 66,—DM) aus freien Mitteln übernommen werden sollten. Dabei wäre es sehr ratsam, wenn die Kostenfrage vorher am Entlassungsort noch geklärt wird, indem die Fahrkarte bis Hannover und die Flugkarte nach Berlin beschafft werden. (Auch Flugkarten sind in jedem Reisebüro zu haben). Bei guter örtlicher Zusammenarbeit wird sicher auch die Überweisung des Fahrtanteils Hannover — Berlin durch die Strafanstalt an den Gefangenenfürsorgeverein möglich sein als Anteil für Kostenübernahme der Flugkarte.

Jedoch kannes nicht zur Aufgabe der Entlassungsfürsorge gehören, Flugkosten dann aus freien Mitteln zu übernehmen, wenn die Justizverwaltung dafür zuständig ist.

Hier wäre es zu wünschen, wenn die Justizministerien der Länder durch entsprechende Verfügungen diese Lücken in der Untersuchungshaft- und Strafvollzugsordnung schließen würden und dadurch eine Klärung dieses Problems herbeiführen könnten.

Die Zuständigkeit der Justizverwaltung zur Übernahme der Flugkosten wäre m. E. dann gegeben, wenn der Entlassene bei seiner Verhaftung in Berlin gewohnt hat, hier der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen bleibt, und er durch Verschub in das zuständige Gefängnis der Bundesrepublik gebracht worden ist. Auch müßte seine Anerkennung als politischer Flüchtling vorliegen oder im Wege des Ermessens Aufnahme gefunden haben. Wie aber steht es mit den abgelehnten Flüchtlingen? Ist ihnen die Eisenbahnfahrt durch die Zone zumutbar?

Wahrscheinlich wird die letzte Paßgesetzgebung und die augenblickliche Berliner Krise diesen Personenkreis noch vergrößern, da

die Durchfahrt immer problematischer wird, so daß es auf Länderbasis immer dringender einer Regelung bedarf.

Als Fürsorger in einer Großstadt in der Nähe der Zonengrenze, die zugleich die letzte Station für die Berlinflüge ist, habe ich hier die verschiedensten Praktiken erlebt:

Viele Entlassene erhielten nur eine Fahrkarte bis Hannover. — Andere bekamen, häufig aus kleinen Gefängnissen entlassen, nur eine Teilstrecke aus staatlichen Mitteln, obwohl eine Zuständigkeit für die gesamte Fahrstrecke gegeben ist. Die geringen Haushaltsmittel für Fahrkarten bei kleinen Gefängnissen dürften kein Grund für die Übernahme nur einer Teilstrecke sein.

Weitere Gefangene erhielten Fahrkarten nach Berlin, obwohl sie nachweislich als politischer Flüchtling anerkannt worden sind. —

Wieder andere kamen mit Bescheinigungen ihrer Entlassungsanstalt, aus denen der Tatbestand ihres Transportes von Berlin ersichtlich war. Sie meldeten sich hier im Strafgefängnis und baten um einen Rückflug nach Berlin. (Der Einflug ging ja über Hannover).

Einer brachte einen Kostenverpflichtungsschein für die Flugkarte mit, deren Kosten nach Aufgabe sofort erstattet wurden. —

Interessant ist die Feststellung, daß in den besonderen Fällen, da wir zunächst von uns aus die Kosten übernommen und um Erstattung gebeten haben, diese fast ausnahmslos aus freien Mitteln erfolgt ist.

Leserzuschriften

I. Stellungnahme zu „Das Echo“

Von Hauptwachtmeister Heinrich Waldmann, Kassel-Wehlheiden

In Ihrer Ausgabe Nr. 6 vom Juli 1958 ist auf Seite 345 ff. die Niederschrift eines Entlassenen abgedruckt, in welcher dieser freimütig im Rahmen einer kritischen Betrachtung über seine Eindrücke während einer Strafzeit berichtet und hierbei zu gewissen Schlußfolgerungen kommt.

Damit und insbesondere mit dem Abschnitt „Der Mangel an Vorbildern“ auf Seite 360 ff. möchte ich mich im Nachfolgenden befassen.

Als Angehöriger des Aufsichtsdienstes finde ich es sehr bedenklich, wenn in dem Artikel davon die Rede ist, daß der Entlassene nicht ganz zu Unrecht behauptet, daß das Niveau der Aufsichtsbeamten recht zweifelhaft sei. Unter Niveau versteht man doch im allgemeinen die Ebene, auf der sich der einzelne, eine Berufsgruppe oder eine Gesellschaftsschicht bewegt. Dieses Verständnis geht aber manchen Menschen ab, die sich des Schlagwortes Niveau bei jeder Gelegenheit bedienen, um dadurch ein Niveau vorzutäuschen, welches sie selbst gar nicht besitzen.

Der Aufsichtsdienst weiß um sein Niveau, und er ist bestrebt, sich laufend weiterzubilden und den an ihn gestellten Anforderungen gerecht zu werden, die im Rahmen des modernen Strafvollzuges immer größere Ausmaße annehmen. Hierbei soll man aber den Aufsichtsdienst nicht überfordern und aus dem möglichen Versagen eines einzelnen keine Rückschlüsse auf die Allgemeinheit des Aufsichtsdienstes ziehen. Einzelne Versager gibt es nämlich überall trotz aller Prüfungen, mögen diese auch noch so gut gewesen sein.

Die Angehörigen des Aufsichtsdienstes haben es bei der Ausübung ihres Dienstes mit Angehörigen aller Gesellschaftsschichten zu tun. Ihr Dienst verlangt von ihnen eine Erfüllung von mannigfaltigen Aufgaben. Sie müssen sich in die Verhältnisse des einzelnen Gefangenen einfühlen und in jedem Falle richtig zu denken und zu handeln versuchen, wobei sehr große Anforderungen an sie gestellt werden.

Der Aufsichtsbeamte soll den einzelnen Gefangenen erkennen, führen und behandeln können und sich hierbei einen Eindruck von der Gesamtpersönlichkeit des Gefangenen verschaffen. Mit anderen Worten, er soll praktisch die Fähigkeiten eines Pädagogen haben. Damit aber wird dem Aufsichtsbeamten ein Aufgabenbereich zugewiesen, in den er erst im Laufe der Zeit hineinwachsen kann.

Man vergißt bei der Beurteilung der Tätigkeit des Aufsichtsdienstes oft nur allzu leicht, daß es der Aufsichtsbeamte auf seiner Station in der Regel nicht nur mit einigen wenigen, sondern mit einer Vielzahl von Gefangenen, oft bis zu achtzig, zu tun hat und daß es ihm deshalb mit dem besten Willen nicht möglich ist, sich mit jedem einzelnen Gefangenen so zu befassen, wie es angestrebt wird und auch im Interesse der Gefangenen liegt, ganz abgesehen davon, daß ein ständiger starker Wechsel der Gefangenen und der Beamten auf der Station die Arbeit erheblich erschwert. Das Problem ist hier das gleiche wie in den Schulen, wo es stark überbelegte Schulklassen dem Lehrer praktisch unmöglich machen, sich mit jedem einzelnen Schüler so individuell und ausreichend zu befassen, wie es wünschenswert wäre.

Die Überbelegung der Stationen führt naturgemäß neben der großen physischen auch zu einer entsprechenden psychischen Beanspruchung, weil bei der Gefangenenaufsicht auch die einfachste Dienstverrichtung vor dem Aufsichtsbeamten verlangt, daß er auch geistig mit dabei ist. Ganz besonders belastet wird der Aufsichtsbeamte dabei durch die Psychopathen unter den Gefangenen, die eine verständnisvolle und ganz individuelle Behandlung erforderlich machen. Daß diese Gefangenen auch human zu behandeln sind und behandelt werden, ist eine Selbstverständlichkeit.

Es kann bei der dauernden Belastung, der die Aufsichtsbeamten ständig ausgesetzt sind, durchaus einmal vorkommen, daß einem

„nervösen“ Beamten das Temperament durchgeht. Und das ist der Fall, wenn ein Beamter nicht Nerven wie ein Drahtseil hat. Einem solchen Kollegen muß man dann beistehen und ihm helfen, zumal, wenn er vielleicht noch jung im Dienst und ohne die jahrelange Erfahrung ist, ohne die der Aufsichtsbeamte in seinem Dienst nicht vollkommen sein kann.

Wenn nun wirklich einmal ein Beamter an einem Tag den Einflüssen des aufreibenden Dienstes unterliegt und „nervös“ ist, so sollte dies kein Anlaß sein, schlechthin von einem zweifelhaften Niveau der Aufsichtsbeamten zu sprechen, wie es der Entlassene in seiner Niederschrift tut. Man möge doch bedenken, daß es auch einem Bankkassierer oder einem Briefträger, einem Fabrikarbeiter, Buchhalter oder Bauarbeiter in der freien Wirtschaft durchaus passieren kann, daß er einmal einen schlechten Tag hat, und daß er im Umgang mit seinen Mitmenschen unfreundlich ist. Niemand wird doch deshalb auf den Gedanken kommen, von einem zweifelhaften Niveau des Berufsstandes des Betreffenden zu sprechen.

Der Verfasser der Niederschrift wird während seiner Strafzeit wohl einige Male persönlich angeeckt sein; vielleicht konnte er sich nicht so innerhalb der Anstalt bewegen, wie er es gerne getan hätte, oder es konnten seine persönlichen Anliegen durch den Anstaltsbeamten nicht erfüllt werden. Vielleicht ist dem Entlassenen aber auch seine Vorstellung zum Verhängnis geworden, daß er im Gegensatz zu den Aufsichtsbeamten allein Niveau besitze. Diese Überheblichkeit hat ihm vielleicht die Strafzeit erschwert. Aber, wie dem auch sein möge, wir Aufsichtsbeamten wollen uns bemühen, aus der Niederschrift zu lernen.

Wir wollen die Gefangenen individuell behandeln und dabei berücksichtigen, daß der intellektuelle Gefangene meist empfindlicher ist und jedes Wort auf die Waagschale legt, daß er sehr schnell bereit ist, alles zu seinen Ungunsten auszulegen. Das mag auch bei dem Entlassenen der Fall gewesen sein, dessen Niederschrift deutlich seine Haftreaktion im negativen Sinne wiedergibt.

Ich kenne nur einen Gefangenen, der zu dem Personenkreis der Intellektuellen gehörte und von mir mit Armdrehgriff in die Beruhigungszelle gebracht werden mußte, weil er im Krankenhaus die Fenster zertrümmert hatte. Dieser gleiche Gefangene bedankte sich bei seiner vorzeitigen Entlassung bei mir vielmals für die korrekte Behandlung während seiner Strafzeit.

Wir als Aufsichtsbeamte müssen den Angehörigen der Gruppe der Intellektuellen das Gefühl geben, daß sie gerecht behandelt und nicht wegen ihrer Zugehörigkeit zu dieser Gruppe benachteiligt werden. Wir müssen versuchen, ihnen in ihren Nöten zu helfen, soweit wir dazu berufen und imstande sind.

Wie das möglich ist, will ich an folgendem Beispiel erläutern:

Ein Gefangener, ein Akademiker, brachte es anfangs einfach nicht fertig, sein Bett ordentlich zu machen, von einer Zellenordnung ganz abgesehen. Ich glaube kaum, daß er jemals einen Besen in der Hand gehabt und damit eine Stube ausgefegt hat. Dieser Gefangene, der so unbeholfen war, hatte außerdem auch noch alles erdenkliche Pech. So fiel ihm beim Öffnen des Spindes der Teller heraus und brach entzwei, dann fiel ihm seine soeben gekaufte Flasche Haarwasser aus der Hand und zerbrach, kurz und gut, er kam einfach mit nichts zurecht. Nur durch ständiges gütliches Zureden und für ihn fühlbares Mitempfinden konnte ich ihn ruhiger werden lassen. Als es eines Tages in seiner Zelle zu kunterbunt aussah, da sagte ich ihm, daß seine Zelle wunderbar aufgeräumt und sauber sei und daß ich ihm einmal die Station zeigen wolle. Als er dann die übrigen Zellen sah, da sagte er, daß er sich aber gewaltig anstrengen müsse, um seine Zelle auch so in Ordnung zu bekommen. Als ich ihm schließlich durch den Hausarbeiter der Station einmal zeigen ließ, wie man das Bett macht und die Zelle sauber hält, da war er sehr dankbar. In der Folgezeit war dann seine Zelle immer sauber.

Diesem Gefangenen konnte ich naturgemäß nur auf die vorgeschilderte Weise beikommen; jedes harte Wort hätte ihn nur noch verzweifelter gemacht und bei ihm Haftreaktionen ausgelöst, die ich habe vermeiden können. Uns Aufsichtsbeamten ist aber auch klar, daß es auch hartgesottene Gefangene gibt, denen man auf eine andere Weise begegnen muß, indem man mit ihnen eine klare und rauhe, aber herzliche Sprache spricht. Diese Sprache liegt nicht jedem, sie hilft aber da, wo sie angebracht ist.

Es ist nicht so, daß es an guten Vorbildern im Aufsiehtsdienst mangeln würde, wie der Entlassene meint. Das mußte er selbst zugehen. Die älteren Kollegen stehen den neu eingestellten, die nach neuesten Gesichtspunkten alle sehr sorgfältig geprüft und ausgewählt sind, jederzeit mit Rat und Tat zur Seite. Es kann also danach für die Zukunft ein guter Nachwuchs herangebildet werden. Und wenn erst einmal der Wunschtraum eines jeden Aufsichtsbeamten von einer normalen Belegung seiner Station Wirklichkeit ist, dann wird auch jene individuelle Behandlung der Gefangenen möglich sein, wie sie dem Entlassenen vorschwebt.

Aber auch dann gilt noch immer das alte Sprichwort: „Wie man in den Wald hineinruft, so ruft es auch heraus“. Das sollte auch der Entlassene bei seinen weiteren Betrachtungen über seine Strafzeit sehr wohl bedenken und nicht zuletzt, daß auch der Aufsichtsbeamte genauso wie der Gefangene nur ein Mensch ist.

II. Stellungnahme zu „Das Echo“

Von Oberwachtmeister Walter Ryschko, Kassel

Mit großem Interesse habe ich die Niederschrift des Entlassenen (ZIStrVo. Nr. 6/58) und die verschiedenen Stellungnahmen gelesen. Dabei ist mir aufgefallen, daß in den meisten Ausführungen bei allem auch schließlich sehr berechtigten Widerspruch doch genügend Toleranz bewiesen wurde, um einige der in der Niederschrift enthaltenen Anregungen positiv zu werten.

Fast alle Sachgebiete einer großen Anstalt wurden angesprochen, und fast alle Sachbearbeiter haben auch dazu Stellung genommen. Weil der Entlassene von der Anstalt K.-W. schrieb, und bisher nur Sachbearbeiter dieser Anstalt sich geäußert haben, entzieht es sich meiner Kenntnis, warum der angesprochene Aufsichtsdienst dieser Anstalt nicht das Wort dazu nahm. Schließlich ist doch der Aufsichtsdienst keineswegs eine unwesentliche, sondern eine fundamentale Abteilung jeder Anstalt. Wenn wir, das Personal des Aufsichtsdienstes, die Vorwürfe des Entlassenen mit den zum Teil in den Stellungnahmen durchklingenden in ernsthaft prüfende Erwägung ziehen, haben wir wohl kaum die moralische Kraft, den erneut an uns herangetragenen Forderungen zu widersprechen. Es ist m. E. keine Schwäche, das in aller Klarheit zu erkennen.

Was ist gegen uns im Aufsichtsdienst zum Vorwurf erhoben worden? „Das Niveau der Aufsichtsbeamten aber ist höchst zweifelhaft. Männer, die nur poltern, aber nicht als echte Persönlichkeiten wirken, sind fehl am Platze.“

Bis zu einem gewissen Grade kann man das gelten lassen, keineswegs aber uneingeschränkt.

Die mir bekannte Anstalt K.-W. hat Stationen mit 70—90 Mann Belegung. Zeiten der Höchstbeanspruchung für den Stationsbeamten sind Arbeitsaufschluß und -einschluß. Was trägt sich in dieser Zeit der Höchstbeanspruchung alles zu! Und dann in dieser Anzahl von Gefangenen Ruhe und Ordnung halten, auf berechnete Ermahnungen und Zurechtweisungen nicht nur Widersprüche, sondern Frechheiten, ja vielleicht noch Drohungen einstecken müssen! Dann ist zuweilen auch ein heftiges, lautes Wort unvermeidlich.

Der Aufsichtsdienst ist als ausführendes Organ von dienstlichen Anweisungen das letzte Glied in der Kette all der im Strafvollzug wirkenden Kräfte. Jeder Dreher, Schlosser oder Mechaniker hat es leichter bei der Ausführung seines ihm vom Vorgesetzten erteilten Auftrages. Bleiben wir einmal bei diesem Beispiel. (Ich bin mir dabei dessen sehr bewußt, daß jedes Beispiel hinkt). Ein solcher Handwerker erhält zur Fertigung eines schließlich serienmäßig herzustellenden Maschinenteiles eine Skizze mit genauer Maßangabe. Dieser Skizze gingen umfangreiche Erwägungen bzgl. Arbeitsplanung, Kalkulation u. a. m. voraus.

Das ist unsere Situation. Wir haben Weisungen für einen Auftrag, nämlich erzieherisch auf die uns anvertrauten Menschen einzuwirken, die in ihrem Leben einmal mehr oder weniger versagt haben. Abgesehen davon, daß diese Weisungen stets einer individuellen Ausführung bedürfen, wenn sie sinnvoll ausgeführt werden sollen, können sie auch nie so exakte Angaben enthalten, wie der Mechaniker sie beispielsweise erhalten muß. Dieser hat ja eine Vorlage, sein Muster, zu dem er aus dem ihm vorhandenen Material ein gewisses Teil herstellen soll. Wir haben als Vorlage nur den guten Menschen und als Material den gestrauchelten oder gar verdorbenen Menschen. Unabhängig von unserem Bildungsgrad, haben wir nicht sehr oft eine verschiedene Sicht, eine verschiedene Auffassung, eine verschiedene Vorstellung von einem guten Menschen! Was ist gut, was ist böse, was ist Wahrheit? Darüber gehen doch in unserer menschlichen Gesellschaft, in die wir den Rechtsbrecher wieder zurückgewinnen sollen, die Meinungen sehr weit auseinander. — Wir hören von unseren Vorgesetzten auch aus ihren Anweisungen verschiedene Tendenzen heraus. Verschiedentlich wird uns auch in freimütiger Weise bekundet, daß diese oder jene neuerliche Einrichtung ein Versuch, ein Experiment ist. Auf höchster Ebene hat man längst erkannt und bekundet, daß unser Strafvollzug einer Reform dringendst bedürftig ist. All diese Schwierigkeiten lösen Spannungen aus, bei deren teilweiser Entladung der Aufsichtsdienst das leidende Organ ist.

Von dem 12 Monate in K.-W. verweilenden Verfasser der Niederschrift sagt man, daß er zum Personenkreis der Intellektuellen gehört. Umsomehr bedauere ich es, daß er bei der sonst ihm eigenen sehr ausführlichen Ausarbeitung in der Wertung des Aufsichtsdienstes nicht bekundet hat, wahrgenommen zu haben, daß der Strafgefangene allen Unwillen, alle Launen, alle Gefühlsregungen nicht selten hemmungslos beim Aufsichtsdienst ablädt. Davor ist jeder andere Personenkreis der Anstalt mehr bewahrt; nur abnorme Naturen reagieren sich in dreister Weise bei jedem ab. Bei einer Vorführung zu den Erziehungsbeamten oder dem Direktor reißt sich der Gefangene zusammen, da bemüht er sich noch um Haltung.

Probleme bleiben sehr oft ungelöst. Und der Strafvollzug insbesondere als humaner Strafvollzug birgt eine Menge noch ungelöster Probleme in sich. Von all den Vielen, die zur Lösung dieser Probleme berufen sind, nimmt der Aufsichtsdienst in der ihm geziemenden Weise als letztes Glied der langen Kette den letzten Platz ein. So bescheiden das auch klingt, so selbstbewußt sollten wir doch sein, daß das letzte Glied dieser Kette nicht unbedeutend ist und darum stark sein muß,

III. Ein Leserbrief

Von Libert Müller, San.-Beamter, Strafanstalt Kassel-Wehlheiden

Als Leser Ihrer Zeitschrift äußere ich meine Meinung im Zusammenhang mit Referat Nr. 6 vom Juli 1958: „Der Mangel an Vorbildern“

1. Wir wissen, daß es in allen Schichten der Gesellschaft sogenannte schwarze Schafe gibt. Niemand jedoch wird deshalb, weil unter Ärzten oder Pädagogen einige charakterschwache Persönlichkeiten sind, das Kollektivurteil sprechen: „Das Niveau der Ärzte aber ist höchst zweifelhaft“. Niemand mit gutem Willen wird derartiges äußern, weil er es in dieser Verallgemeinerung nicht belegen kann.

Über 25 Jahre bin ich in meinem Berufe tätig und arbeite über 11 Jahre im Aufsichtsdienst. Ich weiß genau, es ist ebenfalls unkorrekt und irreführend zu behaupten: „Das Niveau der Aufsichtsbeamten aber ist höchst zweifelhaft“. Verbirgt sich hier nicht in der Unbeweisbarkeit eines solchen monströsen Satzes eine Anlage oder ein Hang zu Naserümpfen, zu Leichtfertigkeit? Es ist vermessen, das Niveau einer Berufsgruppe zu diskreditieren ohne Nennung objektiv nachprüfbarer Gründe. Hier distanzieren wir uns und fragen, wo bleibt hier geistiger und ethischer Bildungsstand, kurz das, was man Niveau nennt?

2. Lieber Leser, sprechen Sie einmal folgenden Satz laut vor sich hin, Sie stellen dann mit mir fest, daß sich etwas in Ihrem Innern vollzieht: „Männer, die nur poltern, aber nicht als echte Persönlichkeit wirken, sind fehl am Platze“. Da tauchen Erinnerungen auf an vergangene Zeiten, wo durch Härte der Anordnungen und Befehle oft ein vernünftiger Inhalt ersetzt war. Lasse sich aber niemand durch solche bombastische Aussprüche seine Vernunft und Überlegung einschränken! Männer, die nur poltern, gibt es nämlich im Aufsichtsdienst gar nicht! Dieselben gibt es überhaupt bei keiner Behörde, weil es sich kein Amt erlauben kann, solche Bedienstete zu halten. Es wird ersichtlich, das Zitat ist eine Übertreibung. Aber durch solche als sachlich klingende Phrasen können oberflächlich denkende Menschen verwirrt werden. Und das ist das Gefährliche! Unser Ziel ist menschliches Verständnis und Vermeidung von Täuschung und Irreführung.

3. Wir Aufsichtsbeamte wissen und bekennen es, unser Niveau ist nicht großartig, nicht attraktiv. Wir sind keine cleveren Beamte, denen nie ein Mißgeschick nachzuweisen ist. Wir begehen Fehler und machen auch mal einen falschen Zungenschlag. Oft sind wir in Situationen, wo wir selbst nach einem Vorbild ausschauen. Aber hier frage ich: Dieser kleine Aufsichtsbedienstete ist nur in bescheidenem Maße ein Vorbild, fast unbekannt und namenlos wie tausende unsichtbar wirkende Krankenschwestern, Fabrikarbeiter, Bergleute, untergeordnete Beamte und einfache Angestellte; und dennoch — ist dieses Bild für die meisten Insassen nicht hoch? Bleibt es nicht für viele unerreichbar hoch?

Zusammenfassung:

1. Die gefühlsmäßige Beurteilung des Niveaus des Aufsichtsdienstes führt zu einem Trugschluß und damit zu einem unbrauchbaren Ergebnis.
2. Es besteht kein Mangel an geeigneten Vorbildern bei den Bediensteten.
3. Es mangelt an der Nachfolge zu den vorhandenen Vorbildern.

Albert Schweitzer baut Lambarene

Von Frau Marie Woytt-Secretan, Strasbourg

Frau Marie Woytt-Secretan, die Nichte des „Doktors im afrikanischen Urwald“, schildert dem Schriftleiter der Zeitschrift für Strafvollzug in einem persönlichen Schreiben die Geschichte der Entstehung der Veröffentlichung:

Albert Schweitzer baut Lambarene. 112 Kunstdruckseiten mit 112 Bildern. Text von Marie Woytt-Secretan, 42. Tausend, Königstein im Taunus, K.R. Langewiesche Verlag, 1958, DM 5,40. (Aus der Reihe: Die Blauen Bücher).

Diese anschauliche Schilderung wird allen Lesern unserer Zeitschrift und Kennern des Bildbandes von Bedeutung sein.

Sie wissen, daß ich schon 1929 in Lambarene tätig war und somit zu den wenigen gehöre, die den Bau des Spitals zum großen Teil miterlebt haben und die Zeit vorher noch frisch berichtet bekamen. Um meinen Eltern zu Hause die Trennung leichter zu machen, schickte ich ihnen regelmäßig Berichte über unser Leben dort und auch sehr viele Bilder. Das Photographieren war jedoch damals nicht leicht, wegen des ständig heißen und feuchten Klimas. Die Filme erhielt ich in Blechbüchsen eingelötet aus Europa. Einmal aus der Büchse genommen und im Apparat, mußten sie in wenigen Tagen belichtet und sogleich entwickelt werden, sonst quoll die Schicht auf und klebte zusammen. Heute schickt man die belichteten Filme per Flugzeug zurück. Das Entwickeln war dann ein besonderes Kapitel des Abends in einem schwülen Zimmer mit zugezogenen Vorhängen und mit lauwarmem Wasser. Es gab ja noch keine Kühlschränke zu damaliger Zeit. Wo man die Filme anfaßte, klebte einem die Schicht an den Fingern und bei längerem Wässern löste sie sich auf. Zuletzt hing man die Filme zum Trocknen mit Sicherheitsnadeln an einer Schnur auf. Doch dann kamen oft über Nacht allerhand größere und kleinere Insekten geflogen, die den Geschmack der süßlichen Gelatineschicht liebten. Am Morgen fand man dann in den schönsten Aufnahmen ausgefressene Löcher neben kleinen Fußabdrücken.

Trotz all dieser Schwierigkeiten brachte ich es doch zu einer ganz ansehnlichen Sammlung brauchbarer Bilder. Dazu erbte ich vor acht Jahren das ganze Photomaterial meiner Freundin, Mrs. Russel,

die schon von 1926 an in Lambarene gearbeitet hatte und schließlich hat Herr Missionar Morel mir seine von 1913 bis 1917 gemachten Aufnahmen dazu geschenkt. Im Lauf der Jahre aber waren viele der zu wenig gewässerten Photographien vergilbt und zersetzt und unbrauchbar geworden. Dem Rest drohte dasselbe Schicksal. Diese Feststellung war der erste Anstoß zu dem Blauen Buch. Dem Verlag Langewiesche ist es zu danken, daß er die darin veröffentlichten Aufnahmen vor völliger Zersetzung gerettet hat. Daß er das Buch trotz der großen Unkosten, die er mit dieser Arbeit hatte, in so guter Qualität und zu dem billigen Preis herausgibt, das rechne ich ihm sehr hoch an.

Das Schreiben des Textes zu den Bildern bot für mich neue und unerwartete Schwierigkeiten. Bei einem gewöhnlichen Buch wird zuerst der Text geschrieben und danach an die hierfür passenden Stellen Bilder gesetzt. Hier aber war es umgekehrt. Zuerst wurden die Bilder für jede Seite bestimmt und hernach der Text geschrieben, der fortlaufend durch das ganze Buch geht und sich doch auf jeder Seite auf das dazugehörige Bild bezieht. Da fast jedes Bild aus technischen Gründen eine andere Größe erhielt, mußte der Text zu jeder Seite genau errechnet werden. Für den ersten Entwurf rechnete ich mir die ungefähre Silbenzahl jeder Seite aus. Ich schickte das Manuskript dem Setzer, der aber schon mit Buchstaben rechnete und es mir zur Umarbeitung zurückgab. Als ich dann die Druckbogen zur ersten Korrektur erhielt, standen unter vielen Seiten Bemerkungen wie: „es fehlen 125 Buchstaben“ oder „55 Buchstaben zuviel“ oder ähnliches. Damit fing das Kopfzerbrechen an, wie zu kürzen oder zu ergänzen war, ohne daß der Text an Flüssigkeit verlor.

Es war schon nicht einfach und ich mußte, um nicht die Geduld zu verlieren, mir immer wieder vorhalten, wie wichtig es doch sei, die Entstehung dieses „Denkmals der Ehrfurcht vor dem Leben“ für die Nachwelt festzuhalten. Und heute bin ich selber froh, es geschafft zu haben, denn der Erfolg, den ich sehe, hat die Arbeit gelohnt. Viele erhaltene Dankschreiben beweisen es mir.

Das Jugendgericht in Frankfurt a. M.

Von Dr. jur. Hans Weiß

(Aus der Zeitschrift „Pro Juventute“ 1923)

Frankfurt am Main hat das beste Jugendgericht Deutschlands, vielleicht das beste des Kontinents. Dies gilt nicht nur in Hinsicht auf die Organisation, es gilt vor allem in Hinsicht auf die Persönlichkeit des Richters. Karl Almenröder ist der geborene Jugendrichter, und das Jugendgericht in Frankfurt am Main hat ihm seinen Ruf zu verdanken.

Jugendrichter Almenröder hat das Wesen seiner Aufgabe im Kern erfaßt. Er weiß, daß ein Jugendgericht nur dann einen wirklichen Sinn hat, wenn der Richter versucht, in das Wesen des jugendlichen Delinquenten einzudringen, die geheimen Regungen, welche zum Verbrechen führen, zu erfühlen und in so enge Beziehung zum Jugendlichen zu kommen, daß er dessen Vertrauen sicher ist; denn nur ein Vertrauensverhältnis schafft die Möglichkeit, auf ein Kind erzieherisch zu wirken.

Wer Almenröders Gerichtsverhandlungen beiwohnt, bekommt unwillkürlich den Eindruck, daß dieser Richter sich seine Aufgabe vor jedem Einzelfalle klar mache, daß er sich immer bewußt sei, eine empfindliche und daher auf irgend einem Wege beeinflussbare Kindesseele vor sich zu haben und daß es für ihn Pflicht sei, diesen Weg zu entdecken. Das ist um so wesentlicher, da es der deutsche Jugendrichter nur mit straffälligen Jugendlichen von 12 bis 18 Jahren zu tun hat, d. h. mit Kindern im Alter ihrer bedeutsamsten geistigen Entwicklung.

Im Zentrum der Verhandlung steht daher immer das Kind. Und das Hauptziel der Verhandlung ist das offene, volle Geständnis des Jugendlichen. Denn dieses Geständnis ist für Almenröder der Beweis dafür, daß er das Vertrauen des Jugendlichen gewonnen hat. Zeugen und Beweismaterial spielen eine sekundäre Rolle, und Almenröder benutzt sie höchstens zur Kontrolle. Nur in den seltenen Fällen, da es ihm nicht gelingt, den Jugendlichen zum Geständnis zu bringen, überführt er diesen mittels der Beweislast der Tat. Das bedeutet aber für ihn immer, daß er den Weg zum Kinde nicht gefunden hat. Wie ungern er zu diesem Mittel greift, und wie sehr er sich Mühe gibt, alle Hindernisse zwischen ihm und dem Jugendlichen bei Seite zu schaffen, geht schon daraus hervor, daß die Zeit für ihn gar keine Rolle spielt. Die Fälle sind nicht selten, in denen er zwei volle Stunden verhandelt, und die Sitzungen des Frankfurter Jugendgerichts dauern manchmal ohne Unterbrechung von morgens 9 Uhr bis mittags 2 oder 3 Uhr. Da Jugendrichter Almenröder zudem sich jeden Pressionsmittels wie Drohung etc. enthält, sind für ihn die Schwierigkeiten meist sehr groß. Denn unter diesen jugendlichen Delinquenten sind oft solche, die gewöhnt sind, nur auf Zwang hin zu gehorchen, und denen jedes Mittel gut genug ist, um sich diesem Zwange zu entziehen. Wie sollten sie auch anders denken und handeln, sie, die Erwachsene ihrer Umgebung täglich ebenso handeln sehen, sie, die vielleicht nie in ihrem Leben wirklich erfaßt haben, was Wahrheit ist, und die nicht wissen können, daß es Gesetze unter den Menschen gibt, welche nicht verletzt werden dürfen. Unter diesen Gesetzen sind für Almenröder nicht diejenigen des Strafgesetzbuches, es sind die jeder menschlichen Gemeinschaft inhärenten Gesetze der Wahrheit und des gegenseitigen Vertrauens.

Diesen Jugendlichen das zu zeigen, wäre vielleicht unmöglich, wenn Almenröder es nicht verstünde, die Jugendgerichtsverhandlung

zu einem Erlebnis im Leben des Kindes zu gestalten, zu einem Erlebnis von solcher Eindrucks kraft, daß es sicherlich nur ganz wenigen aus der Erinnerung zu entschwinden vermag. Es ist dieses Richters eigentliche Kunst, der Verhandlung eine eigenartige, auf jeden Jugendlichen besonders eingestellte seelische Stimmung zu geben. Angst und Schüchternheit machen unfrei; Almenröder lächelt und scherzt, und der vor den Schranken stehende Junge ist ganz erstaunt, an Stelle eines „bösen Richters“ einen Menschen zu finden, einen Menschen, dem man ganz einfach alles sagen kann, gerade so wie es war. Oder es tritt ein Junge ein, der sich daran gewöhnt hat, von allen als schlecht angesehen und behandelt zu werden; da macht es ja nichts aus, ob man lügt oder nicht — und siehe da, vor Gericht redet der Mann dort im schwarzen Talar ganz ernst und ruhig zu einem, und er hat sogar begonnen mit den Worten: „Ich weiß, daß du ein guter und aufrichtiger Bub bist.“ und er sagt es so ernst, daß er es bestimmt glaubt; darf ich ihn dann anlügen? — So weiß Almenröder fast immer den richtigen Ton zu treffen, und es ist oft geradezu überraschend, wie leicht und selbstverständlich er die jedem Jugendlichen höchst eigene Sprache zu finden versteht. Vielleicht besteht ein Teil dieses Geheimnisses darin, daß Almenröder selten die Tat des Jugendlichen, dafür aber den Jugendlichen selbst als Menschen umso mehr ernst nimmt.

Diese Art der Verhandlung wird für einen deutschen Jugendrichter noch deshalb besonders erschwert, weil das deutsche Jugendgericht Strafgericht ist, und der Richter sich an die Vorschriften des Strafprozeßrechtes zu halten hat. Doch Almenröder läßt sich dadurch nicht absolut binden. Erblickt er einmal in einer solchen Vorschrift ein ernstes Hindernis, so ist er — im vollen Bewußtsein seiner Verantwortung — um des Jugendlichen willen bereit, darüber hinwegzugehen. Diese Fälle sind allerdings selten. Trotzdem wurde Almenröder deswegen von verschiedenen Seiten angegriffen.

Das klarste Bild von Jugendrichter Almenröders Auffassung und Arbeit wird vielleicht die folgende Schilderung von zwei Fällen geben.

Ein 16-jähriger mittelgroßer Junge tritt flott und sicheren Schrittes vor die Schranken. Sein gescheites Gesicht und ein Paar frische Augen verraten eine weit über den Durchschnitt gehende Intelligenz. Der Junge ist angeklagt, einen Diebstahl von ziemlichem Betrage begangen zu haben. Die Beweise des Staatsanwaltes sind mangelhaft, alle Versuche seinerseits, den Jungen zu einem Geständnis zu bringen, schlugen bisher fehl.

Almenröder ist das frische Wesen des Jungen sofort aufgefallen. Er sieht ihm ein paar Sekunden ruhig in die Augen, durchfliegt dann die Papiere und erkennt die ganze Sachlage.

Nach der Vorlesung der formellen Anklage beginnt er zu dem Jungen: „Diese Anklageschrift, die ich da in den Händen habe, be-

schuldigt dich, wie du gehört hast, des Diebstahls. Beigefügt ist ein ganzer Stoß von Papieren, die deine Schuld zu beweisen suchen. Darunter sind aber auch andere, die zu deinen Gunsten sprechen, und die mir zum Beispiel sagen, daß du ein kluger Junge bist und dich meistens ganz gut geführt hast. Ich sehe aber auch sonst, daß du ein gescheiter Bub bist, und ich will deshalb ganz offen mit dir reden. — Ich weiß nicht, ob du es getan hast, was man dir hier vorwirft. Niemand kann es dir beweisen und alles, was gegen dich vorgeführt ist, reicht nicht hin, um dich schuldig zu sprechen. Wenn du also hier vor Gericht weiterhin darauf beharrst, daß du den Diebstahl nicht begangen hast, so gehst du straffrei aus, und kein Mensch wird dir je etwas nachsagen können. Bekenntst du dich aber zur Tat, so muß ich dich bestrafen und du giltst als Vorbestrafter. — Das ist die Sachlage für dich nach außen. Nach innen aber sieht sie ganz anders aus. Wenn du den Diebstahl wirklich begangen hast, so weiß ich ganz genau, daß du dir in deinem Innern bereits fest vorgenommen hast, so etwas nie wieder zu tun. Sonst könntest du nicht so frisch vor mich treten und mir so frei in die Augen sehen. Du hast, so wie ich dich kenne, bereits eingesehen, daß du falsch gegangen bist, und du hast den Willen, wieder auf den rechten Weg zurückzugehen. — Hast du dir aber auch schon überlegt, daß man nie das Gute mit einer Lüge beginnen kann? Daß nur das offene Bekenntnis zur Wahrheit auf den Weg der Freiheit führt? Daß kein Mensch die übermenschliche Kraft besitzt, mit einer Lüge beschwert, den steilen Pfad zum Guten bergan zu steigen? — Und weißt du nicht, daß, wenn man etwas Unrichtiges getan hat, man es auf sich nehmen muß, auch die Folgen zu tragen? Daß man nur dann innerlich vorwärts kommt, wenn man den Mut hat, zu seinem Unrecht zu stehen?

Du stehst jetzt an dem Punkte, wo sich für Dich die Wege des Guten und des Bösen scheiden. Wenn Du wirklich gestohlen hast, so ist das nicht so schlimm, denn du hast dir vielleicht im Momente gar nicht genug Rechenschaft über die Tragweite deiner Handlung gegeben. Schlimm aber wird die Sache für dich erst heute, wenn du mit vollem Bewußtsein deine Seele, die wahr sein will, vergewaltigst — wenn du mir mit frischen, hellen Bubenaugen in meine Augen siehst, und dein Mund eine Lüge spricht, und wenn du auf diese Weise mein Vertrauen mißbrauchst. Ich sage dir das jetzt, da es noch Zeit ist für dich, damit du die ganze Folgeschwere erkennst, und ich gebe dir Zeit zur Überlegung.“

Während Almenröder so sprach, seinen Blick immer auf die Augen des Jungen gerichtet, herrschte Totenstille im Gerichtssaal. Wie er geendet, läßt der Junge seinen Kopf sinken wie einer, der zu ernstem Denken sich anschickt. Alle fühlten die Schwere der Entscheidung, und ich glaube, es war nicht einer im Saal, der nicht in diesen zur

Ewigkeit sich dehnenden Augenblicken mit der um Wahrheit ringenden Kindesseele gelitten hätte.

Dann ergreift Almenröder wiederum das Wort: „Du brauchst mir noch nicht zu antworten, ob du es gewesen bist oder nicht. Erst frage ich dich, ob du mit dir fertig bist und mit mir reden willst.“

Langsam richtet sich der Junge auf, er hebt seine Augen zu denen des Richters und sagt mit leiser aber sicherer Stimme: „Ja, ich bin es gewesen.“

* * *

Heitere Februarsonnenstrahlen zittern froh durch den bescheiden ausgestatteten Gerichtssaal, huschen über die Köpfe der Menschen und spielen auf den grünen Tisch der Richter bizarre Figuren. Sie vermögen aber nicht den finsternen Blick des vor den Schranken stehenden Jungen zu erhellen. Es ist ein großer, breitschultriger 17-jähriger Bursche. Das Markige seiner Gestalt steigert noch der Trotz, welcher aus seiner ganzen Haltung spricht. Er weiß, er hat von diesem Gericht nicht mehr viel Gutes zu erwarten. Denn er hat das Vertrauen, das man ihm entgegenbrachte, gebrochen und hat dreimal seine Chancen mutwillig von sich geworfen. Nun steht er zum vierten Male wegen Diebstahls vor den Schranken und zwar wegen eines mit dem Raffinement eines angehenden Gewohnheitsverbrechers ausgeführten Diebstahls. Er hat seinen Weg gewählt, und es gibt für ihn kein Zurück mehr. Mögen daher die schwarzen Herren hinter dem grünen Tisch mit ihm tun, was sie wollen; es ist ihm völlig gleichgültig.

So denkt der 17-jährige Junge. Almenröder liest alles auf seinem Gesicht und erfährt sofort den ganzen Ernst der Situation. Gelingt es ihm, diesen Trotz zu brechen und den Menschen innerlich weich zu machen, so ist er vielleicht noch zu retten. Gelingt es ihm nicht, so ist er bestimmt fürs ganze Leben verloren. Und Almenröder weiß, daß die Grundfesten dieser Härte nur dadurch zu erschüttern sind, daß der Junge klar erkennt, wo er steht.

Almenröder plagt ihn daher nicht mit Fragen und einer langen Untersuchung. Rasch wird der Tatbestand klargelegt, und der Gerichtshof geht ins Nebenzimmer zur Beratung.

Eine gute halbe Stunde verrinnt in banger Ungewißheit. Die Spannung steigert sich, wie Almenröder, gefolgt von den beiden Schöffen, den Saal wieder betritt und stehend — was er sonst nicht zu tun pflegt — das Urteil mit den folgenden Worten verkündet: „Wir haben dich zu zehn Monaten Gefängnis ohne Strafaufschub verurteilt. Es ist uns nicht leicht geworden, dieses Urteil zu fällen, und wir haben reiflich in langer Diskussion alle Punkte dafür und dagegen erwogen. Es kommt selten vor, daß wir uns zu solch harter Strafe entschließen. Aber du bist es, der uns gezwungen hat, so weit zu gehen. Wir haben dir dreimal Gelegenheit gegeben, zu zeigen, daß du einen ande-

ren Weg betreten willst. Du hast es nicht getan. So müssen wir dir denn diesmal einen Mahnstein setzen, daß du erkennst, daß dieser Weg nicht dein Weg sein darf. Die Härte des Gefängnisses wird dir zeigen, daß du zurück mußt. Und du weißt auch, daß es noch ein Zurück gibt für dich.“

Noch ist es Almenröder nicht gelungen, die Seele dieses jungen Menschen ganz zu fassen. Da fährt er mit eigenartig ernstem Tone fort: „Weißt du auch, was das bedeutet — 10 Monate Gefängnis? Weißt du es wirklich ganz? Das nächste Mal, da du die Sonne wieder scheinen siehst, wird es wiederum Winter sein und, hinter dir ist ein ganzer langer Sommer deines jungen Lebens, ein ganzer langer Sommer, in dem du dich nicht einmal nur am goldenen Licht ihrer Strahlen in Freiheit hättest freuen können.“ Der Junge streckt seinem Richter die Hand hin, und eine Träne glänzt in seinen Augen. —

Diese kurze Skizze ist nicht für sensationshungrige Menschen bestimmt. Sie soll denen, die in dieser Arbeit stehen, berichten von einem Jugendrichter, der nicht „Fälle behandelt“, sondern der mit dem ganzen Ernst und der ganzen Kraft seiner Persönlichkeit die jungen Herzen zu fassen weiß.

Ein besonderer Tag

Von Oberwachtmeister Rudolf Mohr, Herford

Bericht über eine Sportveranstaltung der Jugendstrafanstalt Herford im Rahmen des CVJM.

Der nachfolgende Bericht soll zeigen, ein wie außerordentlich wichtiger Faktor im Erziehungsvollzug der Sport sein kann. Beim Sport kann der Vollzugsbeamte den jungen Gefangenen individuell ansprechen. Hier gibt es viele Möglichkeiten, den jungen Menschen in sportlich vertraulichem Ton auf Disziplin, Ordnung und Selbstbeherrschung hinzuweisen. Gerade schwierige Jungen sind beim Sport am ehesten anzusprechen und zu gewinnen, was für eine positive Weiterentwicklung von besonderer Wichtigkeit ist. Hinzu kommt, daß der Junge im Sport durch die körperliche Anspannung eine gesunde Ermüdung verspürt.

Durch unseren Oberlehrer erfuhren wir, daß wir an einem Handballturnier des CVJM-Kreises Herford teilnehmen sollten. Bis zum großen Tag hatten wir noch drei Wochen Zeit. Zur Durchführung eines fachgerechten Trainings stellten wir zwei Mannschaften auf. In den Sommermonaten sind wir im Rahmen unserer Sportfreizeitgruppe mit vier verschiedenen Gruppen auf unserem Sportplatz. Jetzt mußten andere Gruppen zurücktreten, damit sich unsere Mannschaften auf das Turnier vorbereiten konnten. Es war eine Freude zu sehen, wie unsere Jungen nicht nur in sportlicher Hinsicht an

sich arbeiteten. Ihnen wurden Begriffe wie Disziplin, Ordnung, Fairneß und Selbstbeherrschung deutlich und lebendig.

Ende September kam dann der von den Jungen langersehnte „große Tag“. Dreißig Jungen durften am Turnier teilnehmen. Wir wußten wohl, daß darin ein Wagnis lag, denn nur die Hälfte aller Jungen gehörte der gehobenen Stufe I an. Aber wir wollten uns die Möglichkeit, die sich uns hier gerade auf erzieherischem Gebiete bot, nicht entgehen lassen. Nach einer kurzen Ansprache, in der der Oberlehrer den Jungen den großen Vertrauensweis vor Augen führte, marschierten wir in zwangloser, aber doch geordneter Gruppe zum Stuckenberg, wo das Turnier stattfinden sollte. Ich muß hier noch erwähnen, daß der Stuckenberg ein von Wald umgebenes Sportgelände ist.

Sechzehn Mannschaften waren versammelt, als der Sportwart des CVJM-Kreises Herford den Ball zum ersten Spiel freigab. Es wurde in zwei Gruppen gespielt (Handball auf kleinem Feld nach Hallenhandballart). Die zweite Mannschaft schied in der Zwischenrunde aus. Aber wie sich die erste Mannschaft von Spiel zu Spiel steigerte, wie sämtliche Jungen begeistert mitgingen, war eine Freude mitzuerleben. Hier dachte keiner an Flucht, obwohl es sich nicht mehr vermeiden ließ, daß sich alle Jungen in die große Gemeinschaft aller Teilnehmer einreichten. Beim Anpfiff des Endspiels wurde es schon merklich dunkel, und unsere Mannschaft war dabei. Für uns alle war die Fairneß, der freundschaftliche Geist, in der alle Spiele ausgetragen wurden, ein bedeutsames Erlebnis. Das letzte Spiel endete unentschieden, aber es bedeutete auch sportlich einen schönen Erfolg, daß unsere Mannschaft in das Endspiel hineingekommen war.

Der Heimweg wurde dann mit frohem Gesang in fast völliger Dunkelheit angetreten. Als wir dann gegen 20 Uhr vollzählig in die Anstalt einrückten, fiel uns Verantwortlichen doch ein Stein vom Herzen, wir waren aber auch um ein großes Erlebnis und eine Erkenntnis reicher.

Morgen schon kannst Du es sein

Von Oberwachtmeister Arno Kleinke, Kassel-Wehlheiden

Plötzlich rast dem Stationsbeamten die geballte Rechte eines Gefangenen voll ins Gesicht. Der Schlag ist so gewaltig gekonnt und mit dem ganzen Körpergewicht gestoßen, daß der Beamte mit starrem Blick die jetzt blitzartig folgende Schlagserie, die auf ihn losprasselt, nicht mehr bewußt wahrnimmt. Er taumelt! Er ist nicht mehr Herr seiner Sinne! Doch gerade, als er sich wieder aufrichten will, trifft ihn erneut die ganze Wucht eines bereits zum Schlag erhobenen Stuhlbeines quer über den Schädel. Gurgelnd sackt sein Körper in die Tiefe. Leise stöhnend, von unsagbaren Schmerzen durchschüttelt, bleibt

er zusammengekauert und besinnungslos am Boden liegen. Nur das bis zur Unmenschlichkeit zerschlagene und blutverschmierte Gesicht zuckt ab und zu noch so seltsam, und als man den Beamten findet, ist er bereits tot.

Es vergeht wohl kaum ein Tag, an dem wir nicht durch Presse und Rundfunk von einem Mord oder Totschlag, Raub, Überfall im Stadtpark, von einer schweren Schlägerei am Hauptbahnhof und vielen anderen Vergehen und Verbrechen unterrichtet werden. Dies ist nun einmal eine feststehende Tatsache, und man nimmt diese täglich aufs neue erscheinenden, sehr oft auch groß aufgemachten und umfangreichen Presseveröffentlichungen gelangweilt, diskutierend oder empört hin, je nach Temperament und Veranlagung.

Weit beunruhigender wirken Veröffentlichungen, und diese wiederum ganz besonders auf jeden Strafvollzugsbeamten, wie die nachstehende Meldung in einer Tageszeitung: „In den frühen Morgenstunden des gestrigen Tages wurde ein Aufsichtsbeamter der Strafanstalt XYZ von zwei Strafgefangenen auf brutalste Weise rücksichtslos niedergeschlagen und überwältigt. Der Beamte erlitt so schwere Verletzungen, daß er wenige Stunden nach dem Überfall im Krankenhaus verstarb. Von den flüchtigen Tätern fehlt bis zur Stunde noch jede Spur. Die Polizei hat nach Bekanntwerden der Tat eine sofortige Großfahndung eingeleitet und ruft hiermit die Bevölkerung zur Mitfahndung auf. Zweck- und sachdienliche Angaben nimmt jede Polizeidienststelle entgegen.“ Eine kurze Täterbeschreibung folgt.

Trauer, Kummer und Sorgen bei den Hinterbliebenen des Beamten. Dann das Begräbnis. Große Anteilnahme. Tiefe Trauer um den stets hilfsbereiten und lieben Kollegen.

Doch das Leben auf dieser Welt geht weiter und somit auch der schwere und verantwortungsvolle Dienst aller Strafvollzugsbeamten. Man findet nur wenig oder gar keine Zeit, um über diesen so erschütternden und tragischen Vorfall nachzudenken. Denn der umfangreiche Tagesablauf in der Anstalt mit seiner Vielseitigkeit füllt die Dienstzeit restlos aus, ganz besonders dann, wenn die Anstalt überbelegt ist. Auch in der Freizeit ist der Aufsichtsbeamte recht oft noch mit unliebsamen Gedanken der Anstalt beschäftigt, die er besser mit dem Schlüsselbund an der Außenpforte hätte abgeben sollen. Ja, wenn das so einfach wäre wie hier niedergeschrieben. Es wäre zu schön und viele meiner Kollegen würden glücklich sein und mit ihnen ihre Familie. Nur einige wenige, sentimental veranlagte Aufsichtsbeamten werden sich in einer stillen Stunde die Frage stellen: „Wie war dieser Überfall nur möglich, wie konnte dieses furchtbare Unglück überhaupt geschehen?“ Die Antwort auf diese Frage möge sich jeder interessierte Leser bitte selbst geben und, wenn nötig, selbst erarbeiten und am besten schriftlich. Warum und wozu das alles?

Es kommt doch darauf an, daß Sie Ihre Gedanken zu diesem Überfall so präzise als möglich festlegen. Nur so können Sie Ihre Ansichten mit den Ansichten anderer vergleichen. Aber um Vergleiche anzustellen, braucht man ein konkretes Vergleichsobjekt und das kann man nur dann erhalten, wenn man sich selbst schriftlich festgelegt hat.

Nicht immer wird nun ein Überfall auf einen Beamten gleich mit dem Tod enden. Aber ich frage Sie, sind denn die körperlichen und seelischen Verletzungen nicht ebenso schwer, wenn ein Mensch, der im Vollbesitz seiner geistigen und körperlichen Kräfte ist, zu einem Krüppel zusammengeschlagen wird und seine Mitmenschen ihn zum Deppen stempeln? Ziehen Sie aus den vorstehenden Angaben die Konsequenz, dann müßten Sie sich die Frage stellen: Wie verhindere oder schütze ich mich vor einem gegenwärtigen und rechtswidrigen Angriff?

Welche Möglichkeiten gibt es da überhaupt für mich als Aufsichtsbeamten? Welche von den aufgezählten Möglichkeiten ist die aussichtsreichste? Welche die erfolgversprechendste für mich, und für welche Möglichkeit werde ich mich entscheiden? Ich möchte Sie hier nur mit einer der vielfältigen Möglichkeiten bekannt machen. Ich möchte Ihnen eine alte und edle Kunst in Erinnerung rufen, die es wert ist, in Erinnerung gerufen zu werden. Einige von Ihnen werden diese Kunst kennen. Aber genügt das Kennen, das Orientiertsein allein? Nein. Man muß nicht nur unterrichtet und im Bilde sein. Wollen auch Sie diese edle Kunst bei einem plötzlichen Überfall mit Erfolg anwenden, dann müssen Sie sich nicht nur ständig darin üben, nein Sie müssen sie methodisch pflegen, diese für den Aufsichtsbeamten so wertvolle Kunst JUDO.

In der Strafanstalt Kassel-Wehlheiden wird Judo nicht nur fleißig geübt, sondern bewußt wissenschaftlich nach den neuesten Erkenntnissen gepflegt. Auch in diesem Jahr findet neben dem theoretischen Unterricht in der Zeit vom 1. Oktober 1958 bis zum 31. März 1959 an drei Wochentagen in jeder Woche die praktische Judoausbildung der Aufsichts- und Werkbeamten statt. Trotz verschiedener dienstlicher Schwierigkeiten sind alle Beamten bemüht, sich die Kunst des Judo für den Dienstgebrauch anzueignen. Nicht unerwähnt möchte ich lassen, daß die hiesige Anstaltsleitung die Bedeutung des Beamtenportes, insbesondere des Judo für den Dienstgebrauch, erkannt hat. So konnte die Anstaltsleitung in ihrem letzten Jahres- und Geschäftsbericht mitteilen, daß die Judoausbildung sich bestens bewährt hat und auch weiterhin gefördert wird. Neben umfangreicher Judosportbekleidung steht den Übenden in der Strafanstalt Kassel-Wehlheiden eine Judomatte für die Ausbildung zur Verfügung.

Und wie sieht es in Ihrer Anstalt mit der Judoausbildung der Aufsichts- und Werkbeamten aus?

BUCHBESPRECHUNGEN

- I. Kriminalbiologische Gegenwartsfragen, Heft 3, Vorträge bei der IX. Tagung der Kriminalbiologischen Gesellschaft vom 8. bis 10. November 1957 in Freiburg i. Br. Hrg. von Edmund Mezger und Thomas Würtenberger. VIII und 121 S. m. Abb. Stuttgart F. Enke, 1958.

Die vor Jahresfrist gehaltenen Referate anlässlich der Tagung der Kriminalbiologischen Gesellschaft waren 2 Themenkreisen gewidmet:

1. der Beurteilung und Bekämpfung der Frühkriminalität und
2. der Persönlichkeit jugendlicher Rechtsbrecher.

In der „Zeitschrift für Strafvollzug“ berichtete bereits Dr. M. Busch über den Verlauf der Tagung und ihre wichtigsten Probleme (ZStrVo. 1958 (7) 236-243). Unter Bezug auf diesen Tagungsbericht sei herausgestellt, daß der interessierte Leser in dem gedruckt vorliegenden Wortlaut der Referate noch einmal über die Hauptprobleme nachlesen kann, was führende Männer zur Frühkriminalität und zum Frühkriminellen zu sagen haben.

Das einleitende Referat von Prof. Frey - Zürich: „Kriminologie und Kriminalpolitik unter besonderer Berücksichtigung der Frühkriminalität“ wurde von ihm erweitert mit der Absicht der Auswertung der Erkenntnisse der neueren Kriminologie über die Persönlichkeit des Frühkriminellen in der aktuellen Strafrechtsreform. Dabei vergleicht Frey die Probleme des schweizerischen mit denen des deutschen Strafrechts, insbesondere auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts. Dabei gibt er äußerst scharfe Formulierungen wie: „Das Monopol des Besserungsgedankens wäre der Tod des Strafrechts“, mit andern Worten, Frey wünscht Beibehaltung des Schuldstrafrechts, er wendet sich gegen das Strafrecht der sozialen Verteidigung und hält fest, eine vollständige Anpassung des Strafrechts an kriminologische Erkenntnisse ist nicht möglich und auch nicht wünschbar.

Es war verständlich, daß diese scharfen Formulierungen bereits gelegentlich der Tagung Anlaß zu Erörterungen gaben. Diese Fragen werden auch weiterhin erörtert werden müssen, insbesondere im Rahmen der eingeleiteten deutschen Strafrechtsreform.

Ein Arbeitsgebiet, das von grundlegender Bedeutung im Rahmen der Kriminologie ist und bleibt, behandelte Dr. Leferenz. Die „Probleme der kriminologischen Prognose“ wurden von ihm untersucht, ihre verschiedenen Methoden dargestellt und vor allzu optimistischer Auffassung gewarnt. Dr. Naß betrachtete: „Psychologische Fehlerquellen bei Prognosetabellen und ihre Eliminierung“, wies dabei auf die Unsicherheitsfaktoren und den Symptomenwert der einzelnen Faktoren hin und forderte gründliche Erforschung der Täterpersönlichkeit.

Die weiteren Referate wurden von Praktikern erstattet. Neben den Ausführungen von Dr. Göppert „Zur Psychotherapie jugendlicher Rechtsbrecher“ sind die beiden Referate von Dr. Pietsch und Dipl. Psych. Neulandt für den Praktiker im Vollzug besonders wichtig. Pietsch erörterte das Thema „Die Behandlung frühkrimineller Täter im Strafvollzug aus der Sicht des Psychotherapeuten“, stellte die Behandlung der kriminogenen Besinnung auf psychotherapeutischem Wege als Hauptproblem heraus und gab Beispiele aus seiner Praxis. Neulandt erörterte „Die Behandlung frühkrimineller Täter im Strafvollzug aus der Sicht des Psychologen“, wies auf die Möglichkeiten hin, die Behandlungsmethode des Jugendstrafvollzugs wissenschaftlich zu unterbauen und berichtete ebenfalls über seine praktischen Erfahrungen. Er stellte heraus, daß sich als besonders aufschlußreich ergeben habe, das Material zur Fragestellung seines Themas unter dem Gesichtspunkt der „Techniken der Lebensbewältigung“ zu ordnen. So käme er zur näheren Skizzierung von Ausweichmechanismen, die sich aus dem Streben entwickelten, Konflikte zu vermeiden. Sein Hinweis auf die in solchen Ausweichmechanismen liegende Gefahr für die Vollzugsbeamten selbst ist besonders beachtlich.

Die Persönlichkeitsbilder jugendlicher Rechtsbrecher, wie sie in den Abhandlungen von Prof. Hirschmann: „Triebdelikte infolge puberalen Instinktswandels“, von Dr. Lempp: „Frühkindliche Hirnschäden und Reifungskriminalität“ und Dr. Ganai: „Biographien jugendlicher Rechtsbrecher“ gegeben wurden, kennzeichnen die besondere Verantwortung der im Jugendstrafvollzug stehenden Mitarbeiter.

Die Referate eignen sich gut zur Besprechung in Beamtenkonferenzen. Es wird empfohlen, diese Veröffentlichungen für die Beamtenbüchereien zu erwerben.

Albert Krebs

- II. Adler, H. G. Theresienstadt 1941 - 1945. Das Antlitz einer Zwangsgemeinschaft. Geschichte, Soziologie, Psychologie. (XIV u. 773 S.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1955, brosch. 34.— Lw. 38.—.

Die Bewältigung der Vergangenheit gehört zu den großen Aufgaben, vor die jeder Mensch als einzelner und als Glied des Ganzen gestellt ist. In der Gegenwart bemühen sich hierum Verantwortliche mit großem Ernst (siehe die Abhandlung in diesem Heft: Güde, M.: Wie wirkt sich die totalitäre Vergangenheit auf die heutige Rechtsprechung aus?). Es bleibt uns allen nur die eine Möglichkeit, die Wahrheit zu suchen, und sie nicht in Ausweichreaktionen bestreiten oder verharmlosen zu wollen.

Wer im Strafvollzug tätig ist, weiß vom täglichen Umgang mit den Gefangenen besonders gut, daß sie das Bestreben haben, die

Schwere ihrer Verbrechen zu mindern. Sie können dadurch vielfach nicht zur Einsicht und zur Erkenntnis ihrer Schuld kommen. Nun wissen wir alle aber auch, daß dieser innere Vorgang nicht durch äußeren Zwang erreicht werden kann, sondern es vielmehr darauf ankommt, zur Besinnung und zur Selbstläuterung behutsam anzuregen, wenn der rechte Augenblick hierzu gekommen scheint. Dieser individual-ethische Vorgang heißt Sühne, und erst wenn die Bereitschaft hierzu zu einer positiven Willensbildung führt, kann auch die schwerste Vergangenheit etwas von ihrer Last verlieren, ohne freilich als Tatsache ausgelöscht zu werden. — Kann eine Gruppe von Menschen, kann ein Volk in gleicher Weise Fehler erkennen und bereit werden, im Innern Sühne zu leisten und im Äußeren wiedergutzumachen? Dies wird nur dann geschehen, wenn möglichst viele Glieder eines Volkes erkennen und bekennen, daß nur eine bewältigte Vergangenheit frei macht zu künftigem ethisch einwandfreiem und legal geordnetem Leben. Wenn nicht zahlreiche einzelne diesen Prozeß durchleben, bleibt die Gruppe auf der gleichen geistigen Stufe, von der aus der einzelne schuldig wurde.

Theresienstadt, über das H. G. Adler in seinem Buch berichtet, ist der Ort, in dem die Juden aus allen Gebieten, in denen das NS-Regime herrschte, zusammengetrieben wurden. Von hier aus erfolgten die „Transporte“ in die einzelnen „Vernichtungslager“. Alle Bewohner von Theresienstadt wußten seit Einrichtung dieser „Zwangsgemeinschaft“, daß bei Fortbestehen der Umstände, die sie dorthin gebracht hatten, sie auch zu denen gehörten, die, wenn überhaupt, das Lager nur „zur Vernichtung“ verlassen würden. Wie Menschen unter der ständigen Drohung einer in kürzerer oder längerer Frist auf sie zukommenden Vernichtung innerlich bestehen und leben konnten, will dieses Buch im einzelnen darstellen. Immer wieder kann man nur erstaunt sein, wie trotz dieses Wissens um das völlig ungewisse, aber stets unmittelbar drohende Nahen der „letzten Stunde“ der Lebenswille der Menschen nicht nur nicht zerbrach, sondern im Gegenteil häufig stärker und bewußter wurde.

Das Werk H. G. Adlers gliedert sich in drei große Abschnitte: Geschichte, Soziologie und Psychologie dieser Zwangsgemeinschaft. Es ist seit Kogon: „Der SS-Staat“ eine der wichtigsten Veröffentlichungen zu dem Thema: Mißbrauch der Macht. Der erste Teil „Geschichte“ kann manches Erlebte aus der NS-Zeit ins Gedächtnis zurückrufen. — In einer der letzten Nummern dieser Zeitschrift berichtete der Verfasser über drei Bilder auf der Brüsseler Weltausstellung 1958 und erwähnte auch die Beschriftung der symbolischen Bilderfolge aus der jüdischen Geschichte im Ausstellungsgebäude des Staates Israel. Unter der Darstellung jüdischer Gefangener in deutschen Konzentrationslagern stand zu lesen „Die Nazis löschten das Leben von 6 Millionen Juden aus, einem Drittel des jüdischen Volkes“.

Das „geschlossene Lager“ Theresienstadt war eine Durchgangsstation in solche Vernichtung, es entstand im Winter 1941/42 und wurde im Juli 1942 zum „Ghetto“. Sommer 1943 erhielt es die Bezeichnung „Jüdisches Siedlungsgebiet“. Anschließend kam der Verfall und die Auflösung von September 1944 bis Mai 1945. Es gingen durch dieses „Lager“ über 125 000 Menschen aus dem Protektorat, dem Reich, Österreich, Holland, Dänemark, Slowakei und Ungarn.

Im Ablauf der Entwicklung des Lagers konnten die Insassen bis Herbst 1944 ihre Geschichte zwar nicht bestimmen, wohl aber doch im wesentlichen gestalten. Auch die unerwartet erfolgenden Eingriffe von außen, die eine Vernichtungspolitik anstrebten, vermochten nicht, die Zwangs„gemeinschaft“ völlig aufzulösen.

Der zweite Teil „Soziologie“ dieser Zwangsgemeinschaft wird eingeleitet mit einem Wort von Rahel Lewin-Vaarnhagen (1799) „Solange wir nicht auch das Unrecht, welches uns geschieht und uns brennende Tränen auspresst, für Recht halten, sind wir noch in der dicksten Finsternis ohne Dämmerung“.

Jede Seite dieses fast 400 Seiten umfassenden Kapitels deckt menschliche Nöte auf, die von einer Gruppe, die im Besitz der Macht ist, den im Äußeren Machtlosen zugefügt werden. Zwar gab es eine sogenannte „Mitverwaltung“ in dem „Paradies-Ghetto“, sie wird aber gekennzeichnet mit dem Wort „Alles wurde bedacht, für alles wurde gesorgt — nur das Leben fehlte“. In der ständigen Bedrohung des Individuums konnte sich kein wahres Leben entfalten und trotzdem ließ das Gefühl einer unbedingten Ohnmacht es nicht zu, daß man dauernd „kopfhängerisch war“ (S. 200). Die einzelnen Abschnitte dieses großen Kapitels „Soziologie“ sind überschrieben: Verwaltung, Transport, Bevölkerung, Unterkunft, Ernährung, Arbeit, Wirtschaft, Rechtsverhältnisse, Gesundheitsverhältnisse, Fürsorge, Verkehr mit der Außenwelt, kulturelles Leben. Die Überschriften erinnern an Situationen in den normalen Vollzugsanstalten und doch sind sie nicht vergleichbar. Mag das Strafübel als Folge der Straftat in den Strafanstalten der Nationen den Einzelnen noch so empfindlich treffen, er bleibt ein menschliches Wesen. — Der Vernichtungswille, der sich in Theresienstadt auswirkte, ließ bei niemandem berechnete Hoffnung aufkommen, dem dort drohenden Geschick zu entrinnen. — Was soll aber letzten Endes das als Vorspruch zu dem II. Teil gestellte Wort von Rahel Lewin-Vaarnhagen sagen? Es vermag nur begriffen zu werden als Ausdruck schier übermenschlicher Bereitschaft, zum Auf-sich-Nehmen des Leides und zur Vergebung.

Der dritte Teil mit der Überschrift „Psychologie“ enthält die eingehende Erforschung vom „geistigen Antlitz der Zwangsgemeinschaft“. Noch einmal wird alles Erschreckende zusammengefaßt, das sich in dem Vorstadium des Untergangs, letztlich einem Chaos, abspielte.

Gerade in diesem letzten Teil wird aber auch noch einmal die demütige Haltung des Verfassers, der selbst Theresienstadt erlitt, besonders deutlich, in der drohenden Gefahr der Vermassung und der Schuldverstrickung. Aber der Lebenswille des tätigen Menschen bricht durch. „Humanität und Judentum als eine Grundform der Humanität“ sind nach der Aussage H. G. Adlers Werte, die über dieser Geschichte stehen. „Sie haben sich zwar ihr nicht versagt, aber sie haben nichts mit ihr gemeinsam“ (S. 679).

Im Rahmen dieser Betrachtung ist aber noch ein weiterer Teil dieses Buches zu erwähnen. Ein Wörterverzeichnis bringt auf 30 Seiten die Vokabeln, die im Alltagsumgang und im Schriftverkehr der Behörden im Bereich Theresienstadts 1941-1945 üblich waren. Zum großen Teil sind es Vokabeln aus dem „Wörterbuch des Unmenschen“, die — vielfach gedankenlos nachgesprochen — erkennen lassen, wie auch die Pflege der Sprache bei der Verachtung sittlicher Werte leiden mußte. Die Zusammenstellung dieser Worte, die das gerade Gegenteil eines Sprach„schatzes“ sind, muß jeden aufhorchen lassen, der für den Zusammenhang von Inhalt und Form noch Gehör hat.

Das Werk H. G. Adlers kann nicht im üblichen Sinne „besprochen“ werden. Es wird nur der Versuch unternommen, auf seine Bedeutung auch für alle Mitarbeiter im Vollzug der staatlichen Freiheitsstrafe hinzuweisen. Der Leser, der die deutsche Vergangenheit in sich bewältigen muß, wird aus der Darstellung H. G. Adlers Klärung in seinem Bestreben erfahren. Alle Leser werden mit Erschrecken immer wieder erkennen müssen, zu welchen Untaten der Mensch fähig ist, und diese letzte Erkenntnis ist wahrscheinlich für unsere Generation besonders entscheidend. In uns liegen Kräfte aller Art verborgen; welche zur Wirkung kommen, das bleibt offen. Möchten es für die Zukunft die konstruktiven Kräfte echter Religiosität und Humanität sein.

Albert Krebs

III. Oberamtsrichter Freiherr von Schlotheim, Gericht — Urteil — Sühne, (84 S.)
4.80 DM H. Luchterhand, 1958

In diesem anschaulich geschriebenen Buch greift der Verfasser Fragen auf, mit denen sich sicher schon jeder im Vollzug Beschäftigte befaßt hat; denn sie begegnen ihm in seinem täglichen Umgang mit den Gefangenen. Der Sinn einer vom Gericht verhängten Strafe wird in ihrer doppelten Bezogenheit gut aufgezeigt. Einmal blickt die Strafe in die Vergangenheit zurück auf die Tat, die durch schuldhaftes Verhalten gegenüber dem bestehenden Recht entstand und darum der Bereinigung bedarf, und gleichzeitig ist sie auf die Zukunft, das heißt auf den Täter gerichtet, der durch die verhängten Maßnahmen die

Möglichkeit zu einem echten Neuanfang erhalten soll, um sich dadurch wieder in die Gesellschaft einzugliedern. Denn jeder Rechtsbruch ist auch eine Verfehlung des eigenen Lebens. Darum meint „jede Buße Besserung.“ Die oft auseinanderstrebenden Tendenzen in der modernen Auffassung von der Strafe klammert der Verfasser in sinnvoller Weise zusammen: „Erziehungselement der modernen Strafe und ihr beständiger Sühnegehalt schließen sich nicht aus, sondern sind recht eigentlich aufeinander bezogen.“

Die Auswirkung einer vollzogenen Strafe wird leider weithin von der „Unversöhnlichkeit der Gesellschaft“ gehemmt. „Hier liegt das schwerste Hindernis für den Verurteilten, wenn er sich wandelt und die Rechtsgemeinschaft es ihm praktisch für sein ferneres Leben versagt, sich auch im Verhältnis zu ihm wandeln zu lassen. Denn nur wenn die Sühne auch die Gemeinschaft erreicht, ist sie gelungen.“ Diese Unversöhnlichkeit der Gesellschaft entspringt der bösen Wurzel der Selbstgerechtigkeit, die ihre Verachtung dem anderen gegenüber auch dadurch zum Ausdruck bringt, daß sie ihn dauernd als dunklen Hintergrund mißbraucht, um sich selbst vorteilhaft abheben zu können.

Das falsche Reagieren der Öffentlichkeit rührt wahrscheinlich daher, daß sie nicht mehr um den Auftrag und Ursprung, um den Sinn und die Reichweite richterlichen Strafens weiß. Auf diesen jenseits unseres Denkens und unserer Schlußfolgerungen liegenden Zusammenhang, aus dem allein eine für den Richtenden und Gerichteten gültige Norm hervorgehen kann, weist der Verfasser mit seiner Frage hin: „Ist eine Sühne, eine Entsühnung, eine Versöhnung möglich, ohne daß Rechtsgemeinschaft und Rechtsgenosse sich vor einer letzten Instanz auf ihren eigenen Stand besinnen, ohne daß also ein von allen unabhängiger, ein allen überlegener, ein absoluter Richter als gemeinsame „letzte“ Instanz anerkannt wird?“ Eine solche Frage kann man nicht überhören. Man muß sie beantworten. Wichtig ist, wie diese Antwort ausfällt; denn damit ist der Orientierungspunkt angegeben, nach dem sich alle Aussagen über den Menschen richten. „Jeder Sach- und Rechtsentscheidung geht notwendig eine Glaubensentscheidung darüber voraus, woher der Maßstab genommen und vor wem die Entscheidung gerechtfertigt wird.“

Es ist verdienstvoll, daß der Verfasser die Unausweichlichkeit einer solchen Entscheidung uns deutlich macht. Dieses reichhaltige und gut verständliche Buch kann darum nur jedem im Vollzug Beschäftigten zum eigenen Studium empfohlen werden. Er wird darin viele Anregungen finden.

Rudolf Pfisterer.